



**Dokumentation
der Strategischen Umweltprüfung
des Naturparkplans „Flusslandschaft Peenetal“
(Umweltbericht)**

**im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern**

Februar 2022

Dokumentation

der Strategischen Umweltprüfung des Naturparkplans „Flusslandschaft Peenetal“ (Umweltbericht)

erstellt durch: UmweltPlan GmbH Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund

Ansprechpartner:
Herr Dirk Müller, Tel. (0 381) 877 161 75
E-Mail: dm@umweltplan.de

im Auftrag des: Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Ansprechpartnerin:
Frau Eick, Tel. (0 38 43) 777-220
E-Mail: cathinka.eick@lung.mv-regierung.de

Stralsund, im Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Kurzdarstellung der Inhalte und wesentlichen Ziele des Naturparkplans	5
3	Untersuchungsrahmen	7
3.1	Untersuchungsraum.....	7
3.2	Schutzgüter.....	7
3.3	Abschichtung	9
3.4	Inhalte und Prüftiefe der Auswirkungsprognose	9
4	Bestandsaufnahme der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
4.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	12
4.2	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	16
5	Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Naturparkplans auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG	19
5.1	Beurteilung des Leitbilds für den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“	19
5.2	Beurteilung der Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien.....	20
5.3	Beurteilung des räumlichen Entwicklungskonzeptes	23
5.4	Vertieft Auswirkungsprognose für die Projektvorschläge einschließlich Alternativenprüfung, Nullvariante und Hinweise zum Monitoring	23
5.4.1	Vorgehensweise	23
5.4.2	Vertieft geprüfte Projekte „Touristische Entwicklung und Naherholung“	27
5.4.3	Vertieft geprüfte Projekte „Kulturlandschaft und Landnutzung	40
5.4.4	Vertieft geprüfte Projekte „Wasserwirtschaft und Moor-Renaturierung“	41
5.4.5	Alternativenprüfung	51
5.4.6	Monitoring	55
6	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	58
7	Quellenverzeichnis	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Schutzgüter nach UVPG und im Naturparkplan behandelte Schutzgüter.... 8

Tabelle 2 Prüftiefe der Planungsinhalte des Naturparkplans durch die SUP..... 11

Tabelle 3 Vorbehaltsgebiete Tourismus im LEP (Quelle: MEID M-V 2016, Abbildung 24)..... 15

Tabelle 4 Entwicklungsziele mit prognostizierbaren potenziellen Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter bei der Umsetzung 21

Tabelle 5 Übersicht über die Projekte des Naturparkplans 24

Tabelle 6 Auswirkungsprognose Projekt 3 „Naturpark-begleitende Radwege B 110 und L 263“ 27

Tabelle 7 Auswirkungsprognose Projekt 4 „Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow“ 29

Tabelle 8 Auswirkungsprognose Projekt 5 „Weg Liepen - Priemen“ 31

Tabelle 9 Auswirkungsprognose Projekt 6 „Radroute Peenetal“ 33

Tabelle 10 Auswirkungsprognose Projekt 9 „Dezentrale Infopunkte Naturpark und Tourismus“ 34

Tabelle 11 Auswirkungsprognose Projekt 10 „Einheitliches Beschilderungssystem“ .. 35

Tabelle 12 Auswirkungsprognose Projekt 13 „E-Mobilität & Ladeinfrastruktur (Land)“ 36

Tabelle 13 Auswirkungsprognose Projekt 14 „Umstrukturierung Fährdamm Gützkow“ 38

Tabelle 14: Auswirkungsprognose Projekt 19 „Blüten und Streuobst in der Naturpark-Region..... 40

Tabelle 15 Auswirkungsprognose Projekt 22 „Quellkuppe Trantow (Teilprojekt)“ 41

Tabelle 16 Auswirkungsprognose Projekt 23 „Peenewiesen Sophienhof Ost (Teilprojekt)“ 42

Tabelle 17 Auswirkungsprognose Projekt 24 „Alt Plestlin West/ Alt Plestlin Ost (Teilprojekt)“ 43

Tabelle 18 Auswirkungsprognose Projekt 25 „Lüssower Wiesen (Teilprojekt)“ 44

Tabelle 19 Auswirkungsprognose Projekt 26 „Quellkuppe Menzlin Ost (Teilprojekt)“ . 45

Tabelle 20 Auswirkungsprognose Projekt 27 „Polder Schanzenberg (Teilprojekt)“ 46

Tabelle 21 Auswirkungsprognose Projekt 28 „Peenewiesen Liepen-Priemen (Teilprojekt)“ 47

Tabelle 22	Auswirkungsprognose Projekt 29 „Fanggrabenschließung Peenetal bei Vorwerk (Teilprojekt)“	48
Tabelle 23	Auswirkungsprognose Projekt 30 „Hydrologische Optimierung im Anklamer Stadtbruch“	49
Tabelle 24	Auswirkungsprognose Projekt 31 „Beispielhafte Umsetzung WRRL an Fließgewässern (Libnower Mühlbach)	50
Tabelle 25	Nullvariante bei Projekten mit potenziell erheblichen Auswirkungen - Touristische Entwicklung und Naherholung	51
Tabelle 26:	Nullvariante bei Projekten mit potenziell erheblichen Auswirkungen - Landnutzungen und Kulturlandschaft.....	52
Tabelle 27	Nullvariante bei Projekten mit potenziell erheblichen Auswirkungen - Wasserwirtschaft und Moor-Renaturierung.....	52
Tabelle 28	Hinweise zum Monitoring für Projekte mit potenziell nachteiligen Auswirkungen für Schutzgüter	56
Tabelle 29	Projekte, bei denen Erfolgskontrollen sinnvoll sind	57
Tabelle 30	Im Rahmen der Beteiligung von behördlichen Stellungnehmern zu Genehmigungsabläufen gegebene Hinweise.....	62

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
Def.	Definition
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
Kap.	Kapitel
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LUVPG M-V	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz)
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SPA	Special Protection Areas – Besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) = Europäische Vogelschutzgebiete
PEE	Flusslandschaft Peenetal
SUP	Strategische Umweltprüfung
UM M-V	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie hat gemäß § 3 Nummer 4 des Naturschutzausführungsgesetzes – NatSchAG M-V – vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, zusammen mit den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte den Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal erstellt.

Gemäß § 12 Abs. (3) Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2018, 363) müssen Naturparkpläne nach § 3 Nr. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden im Naturparkplan die dargestellten Ziele und Projekte hinsichtlich ihrer Umwelterheblichkeit untersucht. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dokumentiert.

Die zugrunde gelegte Methodik für die SUP und den Umweltbericht des Naturparkplans „Flusslandschaft Peenetal“ wurde im Rahmen der SUP des Naturparkplans „Am Stettiner Haff“ entwickelt (LUNG M-V 2008a). Diese landesweit übertragbare Methodik für Naturparkpläne greift vorhandene methodische Ansätze auf und passt sie an die spezifische integrative Ausrichtung des Naturparkplans an. Gemäß § 13 Absatz 1 LUVPG M-V richten sich die Anforderungen an eine Umweltprüfung sowie das anzuwendende Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

2 Kurzdarstellung der Inhalte und wesentlichen Ziele des Naturparkplans

Der insgesamt ca. 33.400 ha große Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ wurde am 09. August 2011 durch eine Landesverordnung festgesetzt (GVOBl. M-V 2011, S. 899) und ist der Jüngste der Naturparke des Landes. Gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verordnung ist durch die Naturparkverwaltung bzw. das LUNG M-V in Zusammenarbeit mit den flächenmäßig am Naturpark beteiligten Gemeinden sowie den Regionalen Planungsverbänden Vorpommern und Mecklenburgische Seenplatte im Einvernehmen mit den Landräten der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte ein Naturparkplan zu entwickeln.

Der Naturparkplan ist ein inhaltlich übergreifendes, integratives Entwicklungskonzept für den Naturpark zur Förderung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung. Im Naturparkplan werden die jeweiligen raumbedeutsamen Belange (Landnutzungen, Tourismus und Erholung etc.) unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes abgewogen, aufeinander abgestimmt und mit entsprechenden Handlungshinweisen dargestellt. Hauptergebnis des Naturparkplans sind umsetzungsorientierte Projektvorschläge.

Der Naturparkplan ist zwar rechtlich nicht verbindlich, stellt aber einen regionalen Konsens dar und dient der Orientierung zur Beurteilung von Vorhaben und anderen Planungen in der Naturparkregion. Damit ist er richtungsweisend für die Arbeit der Naturparkstation.

Der Naturparkplan gliedert sich in drei Teile:

Band I stellt neben Allgemeinen Leitbildern für Naturparke in Deutschland und in M-V das spezielle Leitbild für den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ vor und benennt Ziele sowie Umsetzungsstrategien. Leitbild, Ziele und Umsetzungsstrategien für den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ wurden in Foren unter Beteiligung regionaler Akteure entwickelt.

Band II enthält eine ausführliche Bestandsanalyse für den Naturpark. Er umfasst wesentliche Informationen aus unterschiedlichsten Konzepten, Planungen etc. bezogen auf die Naturparkregion sowie naturparkplanspezifisch aufbereitete Daten der Regionalen Akteure. Ziel des Bands II ist die Darstellung des „Ist“-Zustands sowie die Herausstellung der Charakteristika und Besonderheiten der Naturparkregion. Aus der Zustandsanalyse sind die im Band I genannten Stärken und Schwächen der Naturparkregion abgeleitet.

Der Band III enthält die konkreten im Rahmen der Erstellung des Naturparkplans herausgearbeiteten Projektvorschläge. Diese dienen den Entwicklungszielen des Naturparks, und zwar unabhängig davon, ob die Naturparkstation selber Projektträger ist, oder ob ein anderer regionaler Akteur die Projektträgerschaft übernimmt.

Da der Naturparkplan die langfristige Grundlage der Naturparkarbeit bildet, sind auch visionäre Projekte mit hinreichend konkretisiertem Inhalt aber ohne bereits feststehenden Träger oder konkrete Zeitplanung aufgenommen. Gesetzlich verankerte Aufgaben des Naturparks sind nicht in Projektform dargestellt.

In den Naturparkplan sind auch Projektvorschläge einbezogen, die bereits Bestandteil anderer Planungen und Konzepte sind bzw. für diese parallel entwickelt werden. Voraussetzung für Aufnahme dieser Projekte in den Naturparkplan war ihre besondere Relevanz für den Naturpark, d. h. sie unterstützen die Ziele und Aufgaben des Naturparks.

3 Untersuchungsrahmen

Nach § 39 Abs. 4 UVPG wurden die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Naturparkplan ggf. berührt wird, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt (Scoping). Da die regionalen Behörden mit Zuständigkeit für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes sowie die Ämter für Raumordnung und Landesplanung als Mitglieder der Lenkungsgruppe (vgl. Kap. 6.2 Band I des Naturparkplans) bereits umfassend bei der Bearbeitung des Naturparkplans einbezogen wurden, wurde im Scoping für die SUP die Beteiligung auf die Behörden beschränkt, deren Aufgabenbereich die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter Menschen, menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (vgl. Kap. 3.2) umfasst. Folgende Behörden wurden in einem schriftlichen Scoping einbezogen:

- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (Dez. Arbeitsschutz und technische Sicherheit)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Abt. Immissions- und Klimaschutz)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Abt. Immissions- und Klimaschutz)
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Landrat
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Landrat

3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die SUP umfasst die Grenzen des Untersuchungsraums des Naturparkplans (Naturparkregion). Die Naturparkregion geht über die Grenzen des Naturparks hinaus, um wesentliche soziale, ökonomische und ökologische Wechselwirkungen mit dem Umfeld zu erfassen (vgl. ausführlich Kap. A.1 und Textkarte I in Band II des Naturparkplans).

Für Festsetzungen, bei deren Umsetzung von Wirkungen auszugehen ist, die über den Untersuchungsraum hinausgehen, wurde die jeweilige räumliche Ausdehnung in der Auswirkungsprognose berücksichtigt.

3.2 Schutzgüter

Der Naturparkplan ist eine querschnittsorientierte Planung, die hinsichtlich der Bestandsaufnahme und -bewertung den größten Teil des Schutzgutkatalogs bereits umfassend behandelt (Band II „Daten und Fakten“). Zu folgenden Schutzgütern des Naturschutzrechtes werden im Naturparkplan bereits umfassende Darstellungen gegeben:

- Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft (Kap. C.1 Band II Naturparkplan)

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Kap. C.2 Band II Naturparkplan)
- Landschaft (Landschaftsbild) (Kap. C.3 Band II Naturparkplan)

Entsprechend wird die Bestandsaufnahme und -bewertung in der Dokumentation der SUP nur um Aspekte der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergänzt, die im Naturparkplan noch nicht bzw. nur teilweise behandelt werden. Die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden folgendermaßen gefasst:

Menschen, menschliche Gesundheit

Untersucht werden folgende Aspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen über das Erfassungsmerkmal Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Geruch)
- Erholungsfunktion über die Erfassungsmerkmale Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten sowie Erholungsgebiete/ Tourismusräume
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- siedlungsnahes Freiflächenangebot
- Wegenetz
- Freizeit- und Erholungsinfrastruktur

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Kulturelle Erbe umfasst Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Hierzu zählen:

- archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche
- Baudenkmale
- historische Kulturlandschaften

Tabelle 1 gibt eine Übersicht, welche Aspekte der Schutzgüter nach UVPG bereits in der Bestandsaufnahme des Naturparkplans dargestellt sind. Die nachfolgende Bestandsaufnahme der SUP beschränkt sich auf solche Aspekte, die nicht behandelt wurden und für die Auswirkungsprognose von Relevanz sind.

Tabelle 1 Schutzgüter nach UVPG und im Naturparkplan behandelte Schutzgüter

Schutzgüter nach UVPG (§ 2 Abs. 1)	Im Naturparkplan behandelte Schutzgüter
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	tlw. behandelt über Erholungsinfrastruktur und natürliche Erholungseignung (Landschaftsbild)
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Lebensräume/ Flora und Fauna/ Schutzgebiete
Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	Naturraum und Landschaftshaushalt (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie Landschaftsbild
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	tlw. behandelt über Darstellung sehenswerter Bau- und Bodendenkmale und bedeutsamer historischer Bauten (Kap. C.10 in Band II)
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	nicht behandelt

3.3 Abschichtung

Paragraph 39 Abs. 3 UVPG sieht vor, dass bei Plänen und Programmen, die Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens festgelegt werden soll, auf welcher Stufe des Prozesses bestimmte Auswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen (Abschichtung). Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie vorhabensbezogenen Zulassungsverfahren soll sich die Umweltprüfung dann nur noch auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen beziehen, sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen (vgl. KOCH 2006, LIPP 2004). Somit kann die SUP gewährleisten, dass in jedem Stadium des Entscheidungsprozesses die jeweils geeignete Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt (FELDMANN 1997, S. 18).

Für die SUP des Naturparkplans bedeutet das Gebot der Abschichtung v. a., dass die Untersuchungstiefe so gewählt wird, dass sie der noch vergleichsweise übergeordneten, rahmengebenden Planungsstufe des Naturparkplans entspricht.

Der Naturparkplan weist keine planungsrechtliche Verbindlichkeit auf, sondern stellt ein integratives Entwicklungskonzept dar, das auf regionalem Konsens basiert. Er kann erst über andere Planungsstufen rechtsverbindlich werden. Die Umsetzung der Zielstellung erfolgt über nachgeordnete, detailliertere Planungen und Projekte, so dass vertiefte Prüfschritte ebenfalls erst auf nachgeordneten Planungsebenen (Genehmigungsverfahren) erfolgen können.

3.4 Inhalte und Prüftiefe der Auswirkungsprognose

Zu den „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVPG zählen sowohl negative als auch positive Auswirkungen. In diesem Sinne dient der Umweltbericht zum Naturparkplan der nachvollziehbaren Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Auswirkungsprognose wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, für alle Schutzgüter des UVPG erstellt. Weiterhin sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern darzustellen.

Nach der SUP-Richtlinie sind Pläne und Programme in ihrer Gesamtheit und damit hinsichtlich jeder ihrer Festlegungen prüfpflichtig. Jedoch können Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. So zeichnet sich beispielsweise bei der SUP in der Raumordnung bereits die Tendenz ab, „ausgehend von einer Prüfpflicht des gesamten Plans, die nicht UVP-rahmensetzenden Festlegungen bzw. Festlegungen ohne zu erwartende erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht vertieft zu prüfen“ (JACOBY 2005, S. 28, vgl. REGENER et al. 2006).

Dementsprechend wird bei der Auswirkungsprognose der SUP des Naturparkplans hinsichtlich der Vertiefung abgestuft vorgegangen. Die vertiefte Auswirkungsprognose kon-

zentriert sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die konkreten Projekte. Zu den weiteren, übergeordneten Festsetzungen erfolgen verbal-argumentative Beurteilungen bzw. vereinfachte Prüfschritte.

Dies wird folgendermaßen begründet:

Der Planungsteil des Naturparkplans setzt sich aus einem übergeordneten Zielsystem (Band I) und daraus abgeleiteten Projekten (Band III) zusammen. Die grundlegenden Entwicklungsziele sind auf dieser Planungsebene noch sehr allgemein und abstrakt formuliert, so dass die Ableitung konkreter Auswirkungen überwiegend nicht möglich ist, insbesondere aufgrund fehlender räumlicher und quantifizierender Angaben.

Naturparke haben das zentrale Ziel, den Schutz von Kulturlandschaften regionaler Bedeutung mit gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzungsansprüchen zu verbinden (IÖR/ECOLOGIC 2005). Das Zielsystem des Naturparkplans verfolgt somit eine nachhaltige Entwicklung aller in der Naturparkregion relevanten Raumnutzungen und berücksichtigt daher auch alle Umweltbelange. Die schutzgutbezogenen Ziele können somit als Umweltqualitätsziele betrachtet werden. Die nutzungsbezogenen Ziele sind ausdrücklich einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet und dürfen den schutzgutbezogenen Zielen nicht entgegenstehen. Gleichzeitig dienen die im Weiteren entwickelten Projektvorschläge und -ideen der Umsetzung der ausgesprochenen Ziele. Die für die Umsetzung der Projekte prognostizierten Auswirkungen geben daher gleichzeitig Aussagen über die Auswirkungen der Ziele.

Tabelle 2 fasst die Prüftiefen der Festlegungen/ Planungsinhalte des Naturparkplans zusammen.

Tabelle 2 Prüftiefe der Planungsinhalte des Naturparkplans durch die SUP

Planungsinhalte des Naturparkplans	Prüftiefe	Begründung
Leitbild für den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ (Band I, Kap. 2.2)	verbale Beurteilung	<p>Es handelt sich um ein allgemein, abstrakt formuliertes Leitbild, das die nachhaltige und somit umweltverträgliche Entwicklung aller Raumnutzungen der Naturparkregion anstrebt.</p> <p>Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.</p>
Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien (Band I, Kap. 5.1 bis 5.16)	Ausrichtung auf solche Ziele, bei denen bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass bei der Umsetzung (erhebliche) Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter auftreten können	<p>Die Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien dienen der Differenzierung des Leitbilds und zielen auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung aller Nutzungen der Naturparkregion ab.</p> <p>Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert. Dennoch sind die Ziele richtungsweisend für die weitere Entwicklung des Naturparkplans. Daher werden für die Ziele, bei denen bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass bei der Umsetzung (erhebliche) Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter auftreten können, Hinweise für nachgeordnete Planungsstufen zur Vermeidung/ Minimierung möglicher Beeinträchtigungen gegeben.</p>
Räumliches Entwicklungskonzept (Band I, Kap. 6)	keine gesonderte Beurteilung	<p>Es handelt sich um die räumliche Veranschaulichung der wesentlichen zuvor beurteilten Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien sowie der nachfolgend vertieft untersuchten Projekte. Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.</p> <p>Die nachrichtlich dargestellten „Übergeordneten Zielvorgaben der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung“ wurden bereits einer SUP unterzogen (LUNG M-V 2009, LUNG M-V 2011). Die Umweltverträglichkeit wurde nachgewiesen.</p>
Projekte (Band III)	vertiefte Betrachtung	<p>Es handelt sich bei einem Teil der Projekte um flächenkonkrete Festlegungen, die physisch-materielle Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induzieren können.</p>

4 Bestandsaufnahme der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde auf der Grundlage vorhandener Daten vorgenommen. Auf die Durchführung eigener Erhebungen wurde verzichtet, denn in der Regel verlangen die SUP-Richtlinie und das nationale Recht „vom Planungsträger keine Erarbeitung und wissenschaftliche Erstuntersuchung umweltrelevanter Sachverhalte, sondern verweisen darauf, dass vorhandene Kenntnisse genutzt werden sollen“ (REGENER et al. 2006, S. 193). Nur in Ausnahmefällen können Primärerhebungen notwendig werden, wenn nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass alle für die Abwägung relevanten Belange berücksichtigt werden (ebd.).

4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind im Sinne des UVPG dessen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden. Diese Aspekte können mit Hilfe folgender Parameter operationalisiert werden (GASSNER & WINKELBRANDT 2005):

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Maßstabsbedingt kann die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf dieser Planungsebene nur bedingt betrachtet werden. Folgende wesentlichen Aspekte lassen sich aus Band II sowie den in Band I des Naturparkplans benannten „Stärken und Schwächen“ ableiten:

- Die Grundstrukturen der historisch gewachsenen Bauern- und Gutsdörfer sowie Gutsanlagen weisen einen hohen Ursprünglichkeitsgrad auf. Die Ortsbilder sind teilweise von Bausubstanz mit hohem baukulturellen Wert geprägt.
- Durch Bevölkerungsrückgänge, den demografischen Wandel und Abwanderung insb. junger und gut ausgebildeter Menschen kommt es zu Leerständen von Gebäuden und Wohnungen. Die dezentrale Siedlungsstruktur erschwert und verteuert die Grundversorgung der Bevölkerung.
- In den Kleinstädten gibt es Dank städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen und Erneuerungsprozesse einen guten Sanierungsstand und attraktive Ortsbilder der Stadtkerne.
- Die Ortsbilder sind tlw. durch unangepasste Baustile (z.B. Plattenbauweise, Eigenheimgebiete an den Ortsrändern) überprägt.
- Bei vielen städtischen und dörflichen Gebäuden besteht ein Sanierungsstau, der eine negative Wahrnehmung der Ortsbilder verursacht, v.a. bei Gästen

Gesundheit und Wohlbefinden

Ein intaktes Wohn- und Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. Im Untersuchungsraum befinden sich sieben Städte sowie zahlreiche Dörfer und kleinere Siedlungen (vgl. Kap. A.1 und C.10 in Band II des Naturparkplans). Diese sind besonders sensibel gegenüber möglichen Beeinträchtigungen, z. B. durch Lärm oder Schadstoffe.

Die für Gesundheit und Wohlbefinden bedeutsamen klimatischen Voraussetzungen im Untersuchungsraum werden in Kap. C.1.3 (Band II) des Naturparkplans beschrieben.

Der Untersuchungsraum weist aufgrund der geringen Industrie- und Besiedlungsdichte eine niedrige Belastung der Luft mit Schadstoffen auf. Die Hauptquelle der Luftschadstoffe stellt der Kfz-Verkehr dar, insbesondere entlang der Straßen mit der höchsten Kfz-Frequentierung (Bundesautobahn A 20, Bundesstraßen B 109, B 110, B 111, B 194 und B 199). Darüber hinaus befinden sich in der Naturparkregion immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die u.a. Schadstoffe, Staub, Lärm und Geruch emittieren.

Weiterhin weist der Untersuchungsraum aufgrund der geringen Industrie- und Besiedlungsdichte und der geringen Verkehrsdichte geringe Beeinträchtigungen durch Lärm auf. Lokal begrenzte Vorbelastungen durch Lärm treten im Untersuchungsraum entlang der Straßen mit der höchsten Kfz-Frequentierung (Autobahn A 20, hohes Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 110 zur Insel Usedom sowie am Knotenpunkt der Hansestadt Anklam mit den Bundesstraßen B 109, B 110, B 197 und B 199).¹

Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird mit Hilfe folgender Parameter erfasst:

- Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten zur Ermittlung der natürlichen Erholungseignung
- Erholungsgebiete/ Tourismusräume
- Art und Intensität von Erholungs- und Freizeitnutzungen
- Erholungsinfrastruktur

Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten

Der Untersuchungsraum weist eine einzigartige Landschaft auf. Das heutige Erscheinungsbild der Landschaft ist Ergebnis eines langen Prozesses sowohl der Landschaftsgenese (s. Kap. C.1.1 in Band II des Naturparkplans) als auch der Besiedlung und der damit verbundenen Bewirtschaftung (s. Kap. A.3 des Naturparkplans).

¹ Im Juli 2002 ist die Europäische Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden. Sie fordert, dass die Bundesländer die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulichen, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informieren sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU gemeldet werden. Die Lärmkarten für Mecklenburg-Vorpommern wurden durch das LUNG bis zum Ende der ersten Jahreshälfte 2007 erstellt. Im Untersuchungsraum liegen demnach keine Konfliktschwerpunkte durch Lärm vor (vgl. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm).

Prägende Landschaftskomplexe erstrecken sich von West nach Ost über die namensgebende Peenetallandschaft. Angrenzend befinden sich auf den Hochlagen teilweise großflächige, intensiv genutzte Ackerlandschaften mit wenig strukturierenden Landschaftselementen (vgl. Textkarte 2), so z. B. zwischen Dargun und Demmin nördlich des Peenetals, zwischen Demmin und Jarmen südlich des Peenetals, südöstlich von Anklam. Diese stehen in landschaftlichem Kontrast zu den sehr naturnahen Bereichen des Peenetals.

Der Naturparkplan enthält eine detaillierte Bestandsaufnahme und -bewertung des Landschaftsbilds der Planungsregion (Kap. C.3 in Band II). Hier wurde auch eine Bewertung der Schutzwürdigkeit der 30 Landschaftsbildräume des Untersuchungsraumes vorgenommen (vgl. Textkarte 7 und Tabelle 81 in Band II des Naturparkplans). Für die Auswirkungsprognose im Rahmen der SUP sind v. a. folgende Aspekte wesentlich:

- Der Untersuchungsraum wird überwiegend durch Landschaftsbilder hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit geprägt. Diese Bereiche sind als besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen anzusehen.
- Die Hinterlassenschaften der Eiszeit und die postglazialen Bildungen ergeben für die Naturparkregion eine hohe natürliche Erholungseignung (Talraum mit weitgehend natürlichem Flusslauf der Peene, weiträumig vermoorte Niederungen mit zahlreichen Altarmen, Feuchtwiesen und Feuchtwäldern, weitläufiger naturnaher Mündungsbereich östlich von Anklam).
- Durch die vielen landschaftsprägenden Gehölzstrukturen (Allen, Hecken, Solitärbäume) und weitere Relikte früherer Landnutzungen (z. B. Torfstiche und -gräben, Hute-, Heu-, Feucht- und Nasswiesen, Gutsparken) ist in vielen Landschaftsbereichen eine hohe Erlebniswirksamkeit der Kulturlandschaftsentwicklung gegeben.
- Die in der Naturparkregion vorhandenen Wälder erfüllen vielfältige Waldfunktionen. Über die Waldfunktionenkartierung durch die Landesforst M-V erfasst werden, insbesondere ist hier die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Beispielsweise verfügt Stadt Dargun über einen walddrechtlich ausgewiesenen Erholungswald.
- Vor allem in den Randbereichen des Naturparks und der Naturparkregion ist das Landschaftsbild durch menschliche Nutzungseinflüsse beeinträchtigt (u. a. intensive Ackernutzung, strukturelle Verarmung)

Erholungsgebiete/ Tourismusräume

Aufgrund seiner landschaftlichen Voraussetzungen (s.o.) sowie zahlreich vorhandener Sehenswürdigkeiten ist der Untersuchungsraum ein für die Erholung bedeutsames Gebiet (vgl. ausführliche Darstellung in Kap. C.13 in Band II des Naturparkplans). Die besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr ist eine Grundvoraussetzung für die Ausweisung als Naturpark und die Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion eine seiner wesentlichen Zielstellungen (vgl. Kap. B.2 in Band II, Kap. 2 in Band I des Naturparkplans).

Die Naturparkregion ist – angrenzend an das als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesene Peenetal - fast flächendeckend Vorbehaltsgebiet Tourismus

gemäß Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V (MEID 2016, Karte Raumordnerische Festlegungen). In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräumen) soll nach den Vorgaben des LEP deren Eignung und Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (ebd., Kap. 4.6, vgl. Tabelle 3). Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Tabelle 3 Vorbehaltsgebiete Tourismus im LEP (Quelle: MEID M-V 2016, Abbildung 24)

<ul style="list-style-type: none"> – Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind – Anrainergemeinden zu Küsten und Anrainergemeinden zu Seen > 10 km² – Biosphärenreservate – Naturparke – Übernachtungsrate: Gemeinden mit > 7.000 Übernachtungen je 100.000 Einwohnern – Übernachtungskapazität: Gemeinden mit > 100 Betten – Gemeinden mit kulturellem Angebot von landesweiter Bedeutung – Alle anerkannten Kur- und Erholungsorte nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern <p>Zur Aufnahme in den Tourismusraum muss eines der genannten Kriterien erfüllt sein.</p> <p>In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegte Tourismusräume gelten bis zu deren Fortschreibung fort</p> <p>Von den Vorbehaltsgebieten Tourismus ausgenommenen sind große militärisch genutzte Bereiche, sowie die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete sowie bedeutsamen Entwicklungsstandorte Industrie und Gewerbe bzw. industrielle Standorte.</p>
--

Art und Intensität von Erholungs- und Freizeitnutzungen

Angaben zu aktuellen Erholungs- und Freizeitnutzungen in der Naturparkregion bzw. in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte finden sich in Kap. C.12, Band II des Naturparkplans. Zusammenfassend werden daraus die wesentlichsten Ergebnisse wiedergegeben:

- Die Naturparkregion weist im Landesvergleich eine unterdurchschnittliche Tourismusintensität auf, die zurückliegenden Jahren eine deutlich zunehmende Tendenz aufweist.
- Die Naturparkregion ist ein typisches Ziel für Tagesausflüge und Kurzurlaube. Durchschnittlich halten sich die Gäste 2,3 Tage in der Naturparkregion auf (Stand 2007), das ist deutlich kürzer als im Landesdurchschnitt (4,2 Tage).
- Die Naturparkregion weist 35 Beherbergungsbetriebe auf, die über eine Beherbergungskapazität von 2.121 angebotenen Betten/ Schlafgelegenheiten verfügen (Stand: 2016).
- Das in der Naturparkregion vorhandene Übernachtungsangebot wird vor allem vom Segment der Hotels, Gasthöfe und Pensionen (Hotellerie) geprägt, die mit 23 Betrieben und 874 Betten den größten Anteil der Beherbergungskapazität bilden.
- Das wesentliche Tourismussegment in der Naturparkregion ist bislang der Wassertourismus.

- Der Tourismus in der Naturparkregion konzentriert sich überwiegend auf die Sommermonate.

Erholungsinfrastruktur

Ausführliche Angaben zur Erholungsinfrastruktur sind dem Band II (Kap. 13.3) des Naturparkplans zu entnehmen. Wesentlich für die Erholungsfunktion sind folgende Aspekte (vgl. auch „Stärken und Schwächen“ in Kap. 5.13, Band I des Naturparkplans):

- Die Naturparkregion verfügt über gute Potenziale für den Natur-, Wasser- und Kulturtourismus (hohe Dichte an Kulturgütern) und stellt eines der wichtigsten Urlaubsmotive bereit: weitgehend intakte und abwechslungsreiche Kultur- und Naturlandschaft mit besseren Umweltbedingungen als in den hochverdichteten städtischen Räumen.
- Die Naturparkregion ist ein beliebtes regionales Ausflugsziel. Es gibt viele Tages- und Kurzzeitgäste.
- Die Peene ist infrastrukturell für den motorisierten und muskelbetriebenen Sportbootverkehr gut erschlossen. An einzelnen Flussabschnitten der Peene bestehen Lücken in der wasserinfrastrukturellen Erschließung (Anlegemöglichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Wassertankstellen, Übernachtungsmöglichkeiten und andere Anlagen). Dies führt zu einem erhöhten Nutzungsdruck an den Uferbereichen und an den bestehenden Standorten.
- Die UnterkunftsKapazitäten reichen für das steigende Gästeaufkommen nicht aus. Zwischen den Unterkünften bestehen große räumliche Lücken. Unzureichende Übernachtungsmöglichkeiten in Gewässernähe.
- Es bestehen landseitig touristische Defizite, die auch den Wassertourismus beeinflussen. Hierzu zählen u.a. das nicht durchgängige Rad- und Wandernetz, unzureichende gastronomische Angebote insb. am Abend, fehlende Geldautomaten
- Es bestehen noch nicht ausreichend Rand- und Wanderwege, um den Naturpark erlebbar zu machen. Nur wenige Abschnitte mit einer flussnahen Wegeführung sind vorhanden, die Vernetzung zwischen wasserseitigen Tourismus und landseitiger Kulturlandschaft ist unzureichend, eine Wegeverknüpfung zwischen Wasser und Hinterland ist ausbaubedürftig.
-

Der Untersuchungsraum ist insgesamt als sehr empfindlich gegenüber die Erholungs- und Freizeitfunktion beeinträchtigende Faktoren anzusehen.

4.2 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Hierzu zählen:

- Bodendenkmale
- Baudenkmale
- historische Kulturlandschaften

Denkmale

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V (DSchG M-V) „*Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an*

deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen“. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Nach Angaben des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege² befinden sich in der Naturparkregion 1046 Denkmale, bei den eine von Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei allen weiteren Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, damit der jeweils aktuellste Kenntnisstand berücksichtigt werden kann.

Im Rahmen von UVP-pflichtigen Vorhaben Denkmale sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu bewahren. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den Baudenkmalen und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss eine qualifizierte Aussage über die substanziellen, visuellen und räumlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Baudenkmale ermöglichen. Die Landesdenkmalfachbehörde gibt für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen geplanter Vorhaben gemäß § 6 (3) Nr. 2 - 4 UVPG folgende Vorgaben³:

1. Grundlagenermittlung
 - Kartierung bzw. Übernahme der Baudenkmal im Untersuchungsgebiet
 - Ermittlung der funktionalen räumlichen Fern- und Umgebungsbeziehungen durch Auswertung historischer Karten, Pläne und ggfs. Schriftquellen
 - ggfs. Auswertung von Luftbildern im Hinblick auf die Ermittlung bzw. Konkretisierung historischer Anlagen
 - Kartographische Darstellung der erhobenen Daten auf einer Kartengrundlage in möglichst großem Maßstab (1:5000 auf Projektebene), falls möglich mit Darstellung der geplanten vorhabenbedingten Eingriffe
2. Geländebegehung
 - Überprüfung bzw. Konkretisierung der Ergebnisse der Grundlagenermittlung, soweit sie für die Bewertung der Planung in Bezug auf die Kulturgutbelange von Bedeutung sind

² Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zum Naturparkplan vom 16.07.2021 zum Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

³ Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zum Naturparkplan vom 16.07.2021 zum Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

- Ermittlung der Vorbelastungen in der Umgebung der Denkmale
3. Ermittlung der Sichtbeziehungen und der räumlichen Fernbeziehungen
- Ermittlung der Sichtbeziehungen (Bereiche von ein- oder mehrseitig unbegrenzter Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z.B. Vorder-/Hintergrund, angrenzende Kulturlandschaft)
 - Bestimmung der räumlichen Wirkung und der zum Erhalt der räumlichen Wirkung erforderlichen Umgebung. Dazu gehören die unmittelbare Objektumgebung sowie die Landschaftswirkung.
4. Ermittlung der Auswirkungen

Hier ist zu untersuchen:

- Welche Veränderungen treten ein, die die räumliche Wirkung schmälern? Neben Eingriffen in die Umgebung und die Wirkungsräume der Baudenkmale sind ebenfalls Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und die Maßstäblichkeit zu beachten.
- Welche Veränderung treten ein, die die Erlebbarkeit der Baudenkmale einschränken?

Die Erlebbarkeit ist, ebenso wie die Zugänglichkeit und die Nutzung, wesentlich für den Erhalt eines Kulturgutes. Generelle Voraussetzung für die Erlebbarkeit ist die Sichtbarkeit eines Kulturgutes.

5. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen
- Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Untersuchungen müssen von in der Denkmalpflege bzw. Kulturlandschaftserfassung qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden. Als Orientierung für die Untersuchung wird folgende Handreichung empfohlen:

Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP, Hrsg. Von UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl., Köln 2014.

Historische Kulturlandschaften

Das Untersuchungsgebiet wird in weiten Teilen durch eine offene Kulturlandschaft geprägt. Als historische Kulturlandschaften sind dabei v. a. die Landschaftsbereiche zu betrachten, die im Laufe der Jahrhunderte durch extensive Landnutzungen entstanden sind und nicht durch moderne, intensive Nutzungsformen überprägt werden. Hierzu gehören v. a. die noch vorhandenen Torfstiche und -gräben sowie meist nur noch kleinflächig ausgeprägte Feucht- und Nasswiesen. Weiterhin gehören landschaftsprägende Einzelbäume, Hecken, Alleen und Gutsparken sowie unbefestigte Land- und Feldwege zu den Kulturlandschaftselementen des Untersuchungsgebiets.

Historische Kulturlandschaften werden implizit bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds einbezogen (vgl. Kap. C.3 in Band II des Naturparkplans). Insbesondere das Merkmal „Eigenart“ erfasst die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt, anhand derer die Natur- und Kul-

turgeschichte der Landschaft ablesbar ist. *„Eigenart besitzen nicht nur kaum vom Menschen beeinflusste Naturlandschaften, sondern auch Kulturlandschaften, deren Erscheinungsbild durch angepasste Formen der Landnutzung geprägt wird. Eine Kulturlandschaft, die sich als Ergebnis eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses der Landnutzung ohne gravierende Umwälzungen darstellt, kann maßgeblicher Teil dessen sein, was als Heimat empfunden wird“* (FISCHER-HÜFTLE 1997, S 243).

5 Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Naturparkplans auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG

Im Rahmen der Beteiligung wurden von den TÖB zahlreiche Hinweise zu genehmigungsrechtlichen Belangen gegeben. Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden NP-Plan um eine informelle Planung. Jegliche Umsetzung aufgenommener Projekte setzt gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsabläufe einschließlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange voraus. Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden wesentliche Hinweise, die von den Stellungnehmern zu Genehmigungsabläufen gegeben wurden, in Anlage 1 zusammengestellt.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Festsetzungen des Naturparkplans auf die Schutzgüter des UVPG entsprechend der in Kap. 3.4 festgelegten Prüftiefe hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt.

5.1 Beurteilung des Leitbilds für den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“

Es handelt sich um ein allgemein, abstrakt formuliertes Leitbild, das die nachhaltige und somit umweltverträgliche Entwicklung aller Raumnutzungen der Naturparkregion anstrebt. Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen bildet das Kernziel des Leitbilds. Das Leitbild ist den übergeordneten Leitbildern für Naturparke verpflichtet, die ihre Entwicklung als "großräumige Vorbildlandschaften" und als Regionen einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums anstreben. Dazu sollen in den Naturparks der Naturschutz und die Erholungsvorsorge mit einer umwelt- und naturverträglichen Landnutzung und Wirtschaftsentwicklung sowie einer schonenden und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen verbunden werden. (vgl. ausführlich Band I des Naturparkplans, Kap. 2).

Da Naturparke unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes geplant, gegliedert, erschlossen und entwickelt werden (BNatSchG § 27 Abs. 3) sowie überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder Naturschutzgebieten (NSG) bestehen (BNatSchG § 27 Abs. 1), nehmen Naturschutzziele einen wichtigen Stellenwert ein.

Durch das Leitbild werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.

Das folgende Ziel des Leitbilds (vgl. Kap. 2.2 Band I des Naturparkplans) ist als Richtschnur für eine umweltverträgliche Entwicklung der Naturparkregion zu werten und zielt auf eine positive Entwicklung der Schutzgüter des Naturschutzrechtes und somit der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“, „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ nach UVPG ab (vgl. Tabelle 1):

„Einheimische und Gäste schützen, sichern und pflegen die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft des Naturparks.“

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter können auf dieser Planungsebene noch nicht prognostiziert werden. So können z. B. mit dem Schutz der naturraumtypischen Lebensräume unter Umständen in Teilbereichen Einschränkungen der Erholungsnutzung verbunden sein, deren Erheblichkeit aber auf dieser Planungsstufe nicht eingeschätzt werden kann. Die Pflege der Kulturlandschaft kann einen positiven Effekt für das Schutzgut Kultur und Sachgüter haben. Gleichzeitig können Renaturierungsprojekte, die mit der Veränderung von Wasserständen oder mit Erdbewegungen verbunden sind, zu Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen führen.

Für die übrigen, noch vergleichsweise abstrakt formulierten Kernziele des Leitbilds ist eine genaue Beurteilung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter erst auf nachgeordneten Planungsebenen möglich, wobei die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit bei allen Zielen betont wird.

So kann beispielsweise die Gewährleistung der Erlebbarkeit von Geschichte und Kultur zur Beeinträchtigung von Denkmälern oder auch ökologisch sensiblen Landschaftsbereichen führen, sofern hier keine behutsame und abgestimmte Erschließung vorgenommen wird.

Die Förderung der regionalen Wertschöpfung kann zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“, „Boden, Wasser, Klima und Luft“, „Landschaft“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ führen, wenn das Gebot der Nachhaltigkeit nicht in ausreichender Weise berücksichtigt wird.

Das Leitbild wird über die Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien (vgl. Kap. 5.2) sowie die konkreten Projekte (vgl. Kap. 5.4) umgesetzt.

5.2 Beurteilung der Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien

Die Entwicklungsziele (Teil I, Kap. 5 des Naturparkplans) dienen der Differenzierung des Leitbilds und zielen auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung aller Nutzungen der Naturparkregion ab. Sie dienen dem Zweck, eine gemeinsame Grundlage der im Naturpark agierenden Akteure für die Entwicklung zukünftiger Projekte und Maßnahmen zu bilden. Somit sind sie rahmenbildend und richtungsweisend für die vorgesehenen Projekte und Maßnahmen, entfalten aber keine Rechtsverbindlichkeit und induzieren keine unmittelbaren physisch-materiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten. Die Entwicklungsziele werden durch Umsetzungsstrategien konkretisiert.

Die Entwicklungsziele der Themenfelder Landschaftshaushalt, Lebensräume, Flora und Fauna, Schutzgebiete sowie Landschaftsbild haben den Charakter von Umweltqualitätszielen für die Naturparkregion. Auch die Ziele und Umsetzungsstrategien sind auf eine nachhaltige Entwicklung der Naturparkregion ausgerichtet. Oftmals sind Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter bereits bei den Umsetzungsstrategien formuliert, z. B. indem erforderliche Abstimmungen von

Nutzungsinteressen mit Belangen des Naturschutzes oder der Erholungsnutzung explizit benannt werden.

Eine Einschätzung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG durch die Umsetzung der Entwicklungsziele mit den benannten Umsetzungsstrategien ist auf dieser Planungsebene nur begrenzt möglich und muss nachgeordneten Planungsstufen vorbehalten bleiben (Abschichtung, vgl. Kap. 3.3). Die Auswirkungsprognose wird daher auf dieser Planungsstufe auf solche Entwicklungsziele ausgerichtet, bei denen bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass bei der Umsetzung mit den benannten Umsetzungsstrategien Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter auftreten können. Es werden zielorientiert Hinweise für nachgeordnete Planungsstufen zur Vermeidung oder Minimierung möglicher Beeinträchtigungen gegeben (vgl. Tabelle 4). Eine Einschätzung der Erheblichkeit kann hier jedoch noch nicht vorgenommen werden.

Für alle nicht in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Ziele hat die Prüfung auf dieser Planungsebene ergeben, dass eine Umsetzung voraussichtlich zu (erheblich) positiven oder neutralen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG führt oder eine Beurteilung potenzieller Auswirkungen aufgrund des Abstraktionsgrades nicht möglich ist. Davon unbenommen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen detaillierte Prüfschritte vorgenommen werden.

Soweit bereits konkrete Projekte und Maßnahmen für die Umsetzung der Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien vorliegen, wird für diese eine detaillierte Auswirkungsprognose in Kap. 5.4 vorgenommen.

Tabelle 4 Entwicklungsziele mit prognostizierbaren potenziellen Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter bei der Umsetzung

Handlungsfeld Entwicklungsziel	möglicherweise beeinträchtigte Schutzgüter*					Hinweise für nachgeordnete Verfahren (Vermeidung, Minderung potenziell negativer Auswirkungen)
	T	B	L	M	K	
Handlungsfeld Landschaftshaushalt						
Wir wollen Maßnahmen zu Schutz und Erhalt naturnaher Moore weiterführen.				x	x	Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung sowie der Denkmalpflege (im Falle der potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmälern)
Wir wollen den geringen Bebauungsgrad der Peene erhalten.				x		Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung
Wir wollen naturnahe Gewässerstrukturen erhalten und vor Eingriffen und Beeinträchtigungen schützen.				x		Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung
Wir wollen baulich veränderte Gewässer renaturieren und morphologische Defizite in der Fließgewässerstruktur beseitigen.				x	x	Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung sowie der Denkmalpflege (im Falle von potenziell beeinträchtigten Denkmälern)

Handlungsfeld Entwicklungsziel	möglicherweise beeinträchtigte Schutzgüter*					Hinweise für nachgeordnete Verfahren (Vermeidung, Minderung potenziell negativer Auswirkungen)
	T	B	L	M	K	
Wir wollen die Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt weiter verbessern und entwässerte Moore und Feuchtgebiete weiter renaturieren.				x		Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung
Handlungsfeld Lebensräume, Flora & Fauna, Schutzgebiete						
Wir wollen die Flusstalmoorniederung in ihrer Unzerschnittenheit und der Störungsarmut sowie als bedeutende Biotopverbundachse erhalten.				x		Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung
Wir wollen die Artendiversität erhalten und wo erforderlich, wiederherstellen				x		Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung
Wir wollen Konflikte mit Aktivitäten des Bibers und Kormorans durch ein vorausschauendes, naturschutzfachliches begleitetes Management lösen.	x					Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes
Wir wollen die Schutzgebiete entsprechend den jeweils geltenden Schutzbestimmungen und Erhaltungszielen schützen und entwickeln.				x		Abstimmung mit Belangen der Erholungsnutzung
Handlungsfeld Wasserwirtschaft						
Wir wollen eine effiziente Gewässerunterhaltung erhalten, die auf ökologische und ökonomische Erfordernissen ausgerichtet ist.	x	x				Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes
Handlungsfeld Landwirtschaft						
Wir wollen die Biodiversität in der Agrarlandschaft erhöhen und die Kulturlandschaftspflege durch Landwirte stärken.	x					Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes
Wir wollen die wirtschaftliche Basis schaffen, um die Pflegenutzung naturnaher Moore mit Feuchtgrünland unter Berücksichtigung artspezifischer Anforderungen fortzuführen.				x		Abstimmung mit Belangen der Landwirtschaft
Handlungsfeld Siedlungsstruktur						
Wir wollen die Lebensqualität und –zufriedenheit erhöhen und die Städte und Dörfer der Naturparkregion zu attraktiven Wohn- und Arbeitsstätten entwickeln.	x	x	x		x	Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes und der Denkmalpflege (im Falle potenzieller Beeinträchtigung von Denkmälern)
Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u.a. durch Wegeführung, Schautafeln, Aussichtspunkte.	x	x	x			Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes
Wir wollen wasserbezogene Infrastrukturen qualifizieren und ergänzen.	x	x	x			Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes
Handlungsfeld Verkehr						
Wir unterstützen den Ausbau von straßenbegleiteten Radwegen.	x	x				Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes
Wir wollen die Elektro-Mobilität ausbauen.	x	x				Abstimmung mit Belangen des Naturschutzes
* T: Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, B: Boden, Wasser, Klima/Luft, L: Landschaft, M: Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, K: Kulturgüter und sonstige Sachgüter						

5.3 Beurteilung des räumlichen Entwicklungskonzeptes

Die Karte 5 „Entwicklungsziele“ untersetzt die Entwicklungsziele und Umsetzungsstrategien räumlich in stark zusammengefasster Form und veranschaulicht die Lage der nachfolgend vertieft betrachteten Projektvorschläge und -ideen, soweit eine räumliche Zuordnung möglich ist. Insofern enthält die Karte keine neuen Festlegungen der Naturparkplanung, welche die Notwendigkeit einer eigenen Auswirkungsprognose nach sich zieht.

Durch die räumliche Darstellung werden keine physisch-materielle Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.

Weiterhin stellt die Karte 5 nachrichtlich „Übergeordnete Zielvorgaben der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung“ dar. Diese wurden bereits einer SUP unterzogen (LUNG M-V 2009, 2011). Die Umweltverträglichkeit wurde nachgewiesen.

5.4 Vertiefte Auswirkungsprognose für die Projektvorschläge einschließlich Alternativenprüfung, Nullvariante und Hinweise zum Monitoring

5.4.1 Vorgehensweise

Eine vertiefte Betrachtung voraussichtlicher Umweltauswirkungen erfolgt für die in Band III zusammengestellten Projektvorschläge und -ideen.

Es werden in den folgenden Kapiteln nur die Projekte detailliert abgehandelt, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass es bei Umsetzung des Projektes oder von Teilmaßnahmen des Projektes zu potenziell erheblichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG kommen kann.

Bei nicht aufgeführten Projekten hat die Prüfung ergeben, dass auf eine Darstellung der Auswirkungsprognose verzichtet werden kann, da nicht mit erheblichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu rechnen ist oder eine Prognose aufgrund des großen Abstraktionsgrades nicht möglich ist. Dies ist v. a. bei solchen Projekten der Fall, die eine rein konzeptionelle, organisatorische oder beratende Ausrichtung haben. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, für welche Projekte des Naturparkplans in den nachfolgenden Kapiteln eine detaillierte Auswirkungsprognose erfolgt und für welche darauf verzichtet werden kann. Insgesamt wurden 19 Projekte einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Tabelle 5 Übersicht über die Projekte des Naturparkplans

Projekte		detaillierte Prüfung erfolgt	
		ja	nein
Touristische Entwicklung und Naherholung			
Projekt 1	„Wege ins Land“ (Leitprojekt und „Klammerprojekt“)		x
Projekt 2	Naturparkweg (Leitprojekt und „Klammerprojekt“)		x
Projekt 3	Naturpark-begleitende Radwege B110 und L263	x	
Projekt 4	Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow	x	
Projekt 5	Weg Liepen-Priemen	x	
Projekt 6	Radroute Peenetal	x	
Projekt 7	Knotenorte		x
Projekt 8	Elektromobile Ferienstraße (Leitprojekt)		x
Projekt 9	Dezentrale Infopunkte Naturpark und Tourismus	x	
Projekt 10	Einheitliches Beschilderungssystem	x	
Projekt 11	Qualifizierung der Infrastrukturen zum Wasserwandern (Leitprojekt)		x
Projekt 12	Modellregion E-Mobilität (auf dem Wasser)		x
Projekt 13	E-Mobilität & Ladeinfrastruktur (Land)	x	
Projekt 14	Umstrukturierung Fährdamm Gützkow	x	
Projekt 15	Umsetzung Strategieprozess Tourismusverband Vorpommern für die Teilregion Peeneregion		x
Projekt 16	Land-Bilderbuch		x
Kulturlandschaft und Landnutzung			
Projekt 17	Koordinierung/Vernetzungsstelle für Projekte der Landschaftspflege (Leitprojekt)		x
Projekt 18	Angepasste Landschafts-Pflegetechnik und Naturschutzberatung für Landwirtschaftsbetriebe und Gemeinden (Leitprojekt)		x
Projekt 19	Blüten und Streuobst in der Naturpark-Region	x	
Projekt 20	Vermarktung von Wildbret		x
Wasserwirtschaft und Moor-Renaturierung			
Projekt 21	Wiedervernässung von Moorflächen – Ergänzung zum NSGP (Leitprojekt und „Klammerprojekt“)		x
Projekt 22	Quellkuppe Trantow (Teilprojekt)	x	
Projekt 23	Peenewiesen Sophienhof Ost (Teilprojekt)	x	
Projekt 24	Alt Plestlin West/Alt Plestin Ost (Teilprojekt)	x	
Projekt 25	Lüssower Wiesen (Teilprojekt)	x	
Projekt 26	Quellkuppe Menzlin Ost (Teilprojekt)	x	
Projekt 27	Polder Schanzenberg (Teilprojekt)	x	
Projekt 28	Peenewiesen Liepen-Priemen (Teilprojekt)	x	
Projekt 29	Fanggrabenschließung Peenetal bei Vorwerk (Teilprojekt)	x	
Projekt 30	Hydrologische Optimierung im Anklamer Stadtbruch	x	

Projekte		detaillierte Prüfung erfolgt	
		ja	nein
Projekt 31	Beispielhafte Umsetzung WRRL an Fließgewässern (Liebnower Mühlbach)	x	
Natur- und Artenschutz			
Projekt 32	Beispielprojekte zur Biologischen Vielfalt von Talmooren (Leitprojekt)		x
Projekt 33	Nass- und Feuchtwiesennutzung für Moor-Pflanzen (Leitprojekt)		x
Projekt 34	Dialog Weißstorchschutz (Leitprojekt)		x
Projekt 35	Anpassung der Grünlandbewirtschaftung im NSG		x
Projekt 36	Grabenpflege im Naturschutzgebiet anpassen		x
Projekt 37	Pufferzonen für Talmoor fördern		x
Projekt 38	Ökologisch bewirtschaftete Äcker etablieren		x

Bewertungsmaßstab ist der Zustand des jeweils betrachteten Schutzgutes ohne Umsetzung der im Naturparkplan vorgeschlagenen Projekte (vgl. auch Kap. 5.4.5). Für die Bewertung der Erheblichkeit wird eine fünfstufige Einschätzung zugrunde gelegt:

- +**: Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu erheblich positiven Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden dauerhaft aufgewertet oder ein guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert
- (+)**: Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu erheblich positiven Auswirkungen, wenn die unter „Abschichtung“ angegebenen Hinweise beachtet werden.
- o**: Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen - Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden nicht dauerhaft verändert (keine, vernachlässigbare oder neutrale Auswirkungen)
- (o)**: Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen, wenn die angegebenen Hinweise zur Abschichtung (Vermeidung/ Minimierung) beachtet werden - Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden nicht dauerhaft beeinträchtigt
- : Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu erheblich negativen Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden dauerhaft abgewertet

Die Tabellen zu den einzelnen Projekten enthalten jeweils folgende Informationen:

- Projektname, Realisierungsraum und Bezug zu Leitbild/ Leitlinien, geplante Maßnahmen
- potenziell erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (vgl. Kap. 3.2) einschließlich Wechselwirkungen
- Einschätzung der Erheblichkeit

- Hinweise zur Abschichtung (nachgeordneten Verfahren) (vgl. Kap. 3.3) einschließlich Hinweisen zur Vermeidung/ Minimierung potenziell negativer Auswirkungen

In Anlehnung an SPORBECK et. al. (1997) erfolgt die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen über die Funktion der Schutzgüter, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden. Auswirkungen infolge von Wirkungsketten zwischen den Schutzgütern werden bei der Auswirkungsprognose innerhalb der jeweils betroffenen Schutzgüter berücksichtigt (wie z. B. Sicherung der Lebensraumqualität [Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt] durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse [abiotische Schutzgüter]). Sie werden jeweils am Ende der Tabellen noch einmal zusammengefasst dargestellt.

Ausführungen zur Alternativenprüfung gemäß § 40 Abs. 2 UVPG erfolgen in Kap. 5.4.5. Ausführungen zum Monitoring (Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG) erfolgen in Kap. 5.4.6.

5.4.2 Vertieft geprüfte Projekte „Touristische Entwicklung und Naherholung“

Tabelle 6 Auswirkungsprognose Projekt 3 „Naturpark-begleitende Radwege B 110 und L 263“

Projektname: Naturpark-begleitende Radwege B 110 und L 263			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wir wollen die Wegeinfrastruktur erhalten, unterhalten und insbesondere optimieren. – Wir unterstützen den Ausbau von straßenbegleitenden Radwegen. 			
Maßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> – Neuanlage des straßenbegleitenden Radweges Jarmen – Stolpe im Zuge der Erneuerung der freien Strecke der B110 – Neuanlage des straßenbegleitenden Radweges Quilow – Lüssow über das Lückenschlussprogramm M-V 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Wegebau und Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	Ausschluss bzw. Minimierung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche im Zuge der Routenfestlegung und der Standorte für wegebegleitende Infrastruktur (Konzepterstellung in Abstimmung mit naturschutzfachlichen Belangen);
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Wegebau, routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Boden, Fläche	– Verlust/ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Wegebau und Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	Festlegung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
	– temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Wegebau, routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Wasser	– Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Wegebau und Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	
	– temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Wegebau, routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Klima/Luft	voraussichtlich keine		
Landschaft	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei nicht landschaftsgerechter Gestaltung möglich	(o)	Gewährleistung der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung; Festlegungen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Erholungsfunktion (Verbesserung der Erlebbarkeit von Landschaft) – Lenkung von Besuchern in der Fläche (Vermeidung von Überlastung) 	+	

Projektname: Naturpark-begleitende Radwege B 110 und L 263			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wir wollen die Weeginfrastruktur erhalten, unterhalten und insbesondere optimieren. – Wir unterstützen den Ausbau von straßenbegleitenden Radwegen. 			
Maßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> – Neuanlage des straßenbegleitenden Radweges Jarmen – Stolpe im Zuge der Erneuerung der freien Strecke der B110 – Neuanlage des straßenbegleitenden Radweges Quilow – Lüssow über das Lückenschlussprogramm M-V 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Kultur- und Sachgüter	– ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen durch Baumaßnahmen	(o)	Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/ den Unteren Denkmalbehörden (vgl. Kap. 4.2) Eingriffsminimierung bei sorgfältigen Erdarbeiten zur frühzeitigen Erkennung von Bodendenkmälern
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine	o	

Tabelle 7 Auswirkungsprognose Projekt 4 „Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow“

Projektname: Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wir wollen die Wegeinfrastruktur erhalten, unterhalten und insbesondere optimieren. – Wir wollen wasser- und landseitige Angebote verknüpfen. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Wegeausbau Rad- und Wanderweg Loitz - Kuntzow 			
Bollwerk Görmin mit Bootsanleger, Slipanlage und Holzsteg			
<ul style="list-style-type: none"> – Ausbau des Zubringer- bzw. Stichweges in Höhe Görmin als befestigte Spurbahn mit Ausweichbuchten für entgegenkommende PKW – Anlage von Uferbefestigungen und Böschungen sowie eines Holzsteges, Betrieb einer Slipanlage – Erweiterung des Siloplatz Görmin zum Wasserwanderrastplatz, Errichtung eines WC-Häuschens 			
Naturbadestelle Trissow			
<ul style="list-style-type: none"> – Ausbau der Bade- und Angelstelle am Stichweg in Höhe Trissow – Verbesserung der Oberflächen und Wege – Strandaufschüttungen 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Wegebau, Uferbefestigungen und weitere Infrastrukturbauten	(o)	Ausschluss bzw. Minimierung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche im Zuge der Routenfestlegung und der Standorte für weitere Infrastrukturbauten (Konzepterstellung in Abstimmung mit naturschutzfachlichen Belangen); Festlegung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Wegebau, Uferbefestigungen, weitere Infrastrukturbauten)	(o)	
	– langfristig dauerhafte Störung von Lebensräumen durch Badegäste und Wasserwanderer	(o)	
Boden, Fläche	– Verlust/ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Wegebau, Uferbefestigungen und weitere Infrastrukturbauten	(o)	
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Wegebau, Uferbefestigungen weitere Infrastruktur)	(o)	
Wasser	– Verlust/ Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Wegebau, Uferbefestigungen und weitere Infrastrukturbauten	(o)	
	– temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Wegebau, routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
	– langfristig dauerhafte Störung des natürlichen Flusslaufs der Peene insb. durch Querbauten und Uferbefestigungen	(o)	
Klima/Luft	Voraussichtlich keine	o	
Landschaft	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei nicht landschaftsgerechter Gestaltung möglich	(o)	Gewährleistung der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung; Festlegungen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung

Projektname: Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wir wollen die Wegeinfrastruktur erhalten, unterhalten und insbesondere optimieren. – Wir wollen wasser- und landseitige Angebote verknüpfen. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Wegeausbau Rad- und Wanderweg Loitz - Kuntzow Bollwerk Görmin mit Bootsanleger, Slipanlage und Holzsteg – Ausbau des Zubringer- bzw. Stichweges in Höhe Görmin als befestigte Spurbahn mit Ausweichbuchten für entgegenkommende PKW – Anlage von Uferbefestigungen und Böschungen sowie eines Holzsteges, Betrieb einer Slipanlage – Erweiterung des Siloplatz Görmin zum Wasserwanderrastplatz, Errichtung eines WC-Häuschens Naturbadestelle Trissow – Ausbau der Bade- und Angelstelle am Stichweg in Höhe Trissow – Verbesserung der Oberflächen und Wege – Strandaufschüttungen 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Erholungsfunktion (Verbesserung der Erlebbarkeit von Landschaft) – Kapazitätserweiterung vorhandener Erholungsangebote (Vermeidung von Überlastung) 	+	
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen durch Baumaßnahmen 	(o)	<p>Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/ den Unteren Denkmalbehörden (vgl. Kap. 4.2)</p> <p>Eingriffsminimierung bei sorgfältigen Erdarbeiten zur frühzeitigen Erkennung von Bodendenkmälern</p>
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine	o	

Tabelle 8 Auswirkungsprognose Projekt 5 „Weg Liepen - Priemen“

Projektname: Weg Liepen - Priemen			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Wegeinfrastruktur erhalten, unterhalten und insbesondere optimieren.			
Maßnahmen – Erstellen umweltfachlicher Gutachten/ Planung – Eingriffs-/ Ausgleichsregulierung – Genehmigungsverfahren, inkl. Verbandsbeteiligung – Wegebau			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Verlust/ Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Wegebau und Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	Ausschluss bzw. Minimierung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche im Zuge der Routenfestlegung und der Standorte für wegebegleitende Infrastruktur (Konzepterstellung in Abstimmung mit naturschutzfachlichen Belangen);
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Wegebau, routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Boden, Fläche	– Verlust/ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Wegebau und Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	Festlegung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
	– temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Wegebau, routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Wasser	– Verlust/ Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Wegebau und Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	
	– temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Wegebau, routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Klima/Luft	voraussichtlich keine	o	
Landschaft	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei nicht landschaftsgerechter Gestaltung möglich	(o)	Gewährleistung der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung; Festlegungen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
Mensch	– Aufwertung der Erholungsfunktion (Verbesserung der Erlebbarkeit von Landschaft) – Lenkung von Besuchern in der Fläche (Vermeidung von Überlastung)	+	

Projektname: Weg Liepen - Priemen			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Wegeinfrastruktur erhalten, unterhalten und insbesondere optimieren.			
Maßnahmen – Erstellen umweltfachlicher Gutachten/ Planung – Eingriffs-/ Ausgleichsregulierung – Genehmigungsverfahren, inkl. Verbandsbeteiligung – Wegebau			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Kultur- und Sachgüter	– ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen durch Baumaßnahmen	(o)	Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/ den Unteren Denkmalbehörden (vgl. Kap. 4.2) Eingriffsminimierung bei sorgfältigen Erdarbeiten zur frühzeitigen Erkennung von Bodendenkmälern
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine	o	

Tabelle 9 Auswirkungsprognose Projekt 6 „Radroute Peenetal“

Projektname: Radroute Peenetal			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
– Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafel, Aussichtspunkte.			
Maßnahmen			
– Einrichtung der Radroute mit klarer Start-Ziel-Logik			
– Streckencharakter definieren			
– Einrichten der routenbegleitenden Infrastruktur (Beschilderung des alten Peenetal-Radwegs ist noch vorhanden)			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Verlust/ Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	Ausschluss bzw. Minimierung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche im Zuge der Routenfestlegung und der Standorte für wegebegleitende Infrastruktur (Konzepterstellung in Abstimmung mit naturschutzfachlichen Belangen);
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Boden, Fläche	– Verlust/ Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	Festlegung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
	– temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Wasser	– Verlust/ Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Einrichtung routenbegleitender Infrastruktur	(o)	
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (routenbegleitende Infrastruktur)	(o)	
Klima/Luft	voraussichtlich keine	o	
Landschaft	– Beeinträchtigung des Landschaftsbilds bei nicht landschaftsgerechter Gestaltung möglich	(o)	Gewährleistung der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung; Festlegungen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
Mensch	– Aufwertung der Erholungsfunktion (Verbesserung der Erlebbarkeit der Landschaft, Erhalt und Verbesserung von Erholungsinfrastruktur) – Lenkung von Besuchern in der Fläche (Vermeidung von Überlastung)	+	
Kultur- und Sachgüter	– ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen durch Baumaßnahmen	(o)	Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/ den Unteren Denkmalbehörden (vgl. Kap. 4.2) Eingriffsminimierung bei sorgfältigen Erdarbeiten zur frühzeitigen Erkennung von Bodendenkmälern

Projektname: Radroute Peenetal			
Realisierungsraum: Naturparkregion und darüber hinaus			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafel, Aussichtspunkte.			
Maßnahmen – Einrichtung der Radroute mit klarer Start-Ziel-Logik – Streckencharakter definieren – Einrichten der routenbegleitenden Infrastruktur (Beschilderung des alten Peenetal-Radwegs ist noch vorhanden)			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine	o	

Tabelle 10 Auswirkungsprognose Projekt 9 „Dezentrale Infopunkte Naturpark und Tourismus“

Projektname: Dezentrale Infopunkte Naturpark und Tourismus			
Realisierungsraum: Naturparkregion			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafel, Aussichtspunkte.			
Maßnahmen – Sukzessives Einrichten verschiedener Info-Punkte			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– ggf. Beeinträchtigung gebäudebewohnender Tierarten durch Sanierungstätigkeiten	(o)	Im Zuge der Genehmigungsverfahren prüfen hinsichtlich Artvorkommen, ggf. Festlegung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
	– ggf. temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen	(o)	Festlegungen zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
Boden, Fläche	– ggf. temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen	(o)	
Wasser	– ggf. temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen	(o)	
Klima/Luft	voraussichtlich keine	o	
Landschaft	voraussichtlich keine	o	
Mensch	voraussichtlich keine	o	
Kultur- und Sachgüter	– ggf. Revitalisierung und Nutzung historischer Bausubstanz	(+)	

Projektname: Dezentrale Infopunkte Naturpark und Tourismus			
Realisierungsraum: Naturparkregion			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafel, Aussichtspunkte.			
Maßnahmen – Sukzessives Einrichten verschiedener Info-Punkte			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
	– ggf. Gefährdung denkmalgeschützter Bausubstanz bei nicht sachgemäßer Sanierung	(o)	Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen; Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/ der Unteren Denkmalbehörden (vgl. Kap. 4.2)
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine	o	

Tabelle 11 Auswirkungsprognose Projekt 10 „Einheitliches Beschilderungssystem“

Projektname: Einheitliches Beschilderungssystem			
Realisierungsraum: Naturpark			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafeln, Aussichtspunkte.			
Maßnahmen – Vorhandene Wegenetze überprüfen – Wegweisende Beschilderung sukzessive ergänzen bzw. erneuern			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Freihalten ökologisch sensibler Räume von Belastungen	+	Konkretisierung im Zuge der Konzepterstellung; Gewährleistung einer kontinuierlichen Abstimmung mit naturschutzfachlichen Belangen
Boden, Fläche	– Freihalten ökologisch sensibler Räume von Belastungen	+	
Wasser	– Freihalten ökologisch sensibler Räume von Belastungen	+	
Klima/Luft	Voraussichtlich keine	o	
Landschaft	Voraussichtlich keine	o	
Mensch	– langfristige Sicherung der natürlichen Erholungseignung durch Vermeidung von Überlastungserscheinungen – Sicherung der Erholungsfunktion (Gewährleistung der Erlebbarkeit der Landschaft, Erhalt und Verbesserung von Erholungsinfrastruktur)	+	

Projektname: Einheitliches Beschilderungssystem			
Realisierungsraum: Naturpark			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafeln, Aussichtspunkte.			
Maßnahmen – Vorhandene Wegenetze überprüfen – Wegweisende Beschilderung sukzessive ergänzen bzw. erneuern			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	o	
Wechselwirkungen	– die Besucherlenkung zum Schutz ökologisch sensibler Räume (Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt) führt langfristig auch zu einer Sicherung der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch)	+	

Tabelle 12 Auswirkungsprognose Projekt 13 „E-Mobilität & Ladeinfrastruktur (Land)“

Projektname: E-Mobilität & Ladeinfrastruktur (Land)			
Realisierungsraum: Naturparkregion			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien: – Wir wollen die Elektromobilität ausbauen. – Wir wollen wasser- und landseitige Angebote verknüpfen. – Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafeln und Aussichtspunkte.			
Maßnahmen – Planung Ladeinfrastruktur an Verweileinrichtungen mit standortbezogener Kostenermittlung, Abstimmung und Koordination mit den Standorten – Aufbau öffentlich zugänglicher E-Mobilitätsstationen, insbesondere im Normalladebereich (hauptsächlich Wallboxen und Ladestationen mit der Ausstattung Steckertyp 2 sowie Schuko) – Ausbau von Akkulade- und Ausleihstationen			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Verlust/ Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Einrichtung von Ladeinfrastruktur	(o)	Ausschluss bzw. Minimierung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche im Zuge der Standortfestlegung für Ladeinfrastrukturen (Konzepterstellung in Abstimmung mit naturschutzfachlichen Belangen);
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Ladeinfrastruktur)	(o)	
Boden, Fläche	– Verlust/ Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Einrichtung von Ladeinfrastruktur	(o)	
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Ladeinfrastruktur)	(o)	

Projektname: E-Mobilität & Ladeinfrastruktur (Land)			
Realisierungsraum: Naturparkregion			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wir wollen die Elektromobilität ausbauen. – Wir wollen wasser- und landseitige Angebote verknüpfen. – Wir wollen die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft optimieren, u. a. durch Wegeführung, Schautafeln und Aussichtspunkte. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Planung Ladeinfrastruktur an Verweileinrichtungen mit standortbezogener Kostenermittlung, Abstimmung und Koordination mit den Standorten – Aufbau öffentlich zugänglicher E-Mobilitätsstationen, insbesondere im Normalladebereich (hauptsächlich Wallboxen und Ladestationen mit der Ausstattung Steckertyp 2 sowie Schuko) – Ausbau von Akkulade- und Ausleihstationen 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Wasser	– Verlust/ Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Einrichtung von Ladeinfrastruktur	(o)	Festlegung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
	– temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Ladeinfrastruktur)	(o)	
Klima/Luft	– langfristig Verminderung der Luftschadstoffe durch PKW mit fossilen Kraftstoffen	+	
Landschaft	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei nicht landschaftsgerechter Gestaltung möglich	(o)	Gewährleistung der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung; Festlegungen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
Mensch	voraussichtlich keine		
Kultur- und Sachgüter	– Ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen durch Baumaßnahmen	(o)	Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/ den Unteren Denkmalbehörden (vgl. Kap. 4.2) Eingriffsminimierung bei sorgfältigen Erdarbeiten zur frühzeitigen Erkennung von Bodendenkmälern
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine	o	

Tabelle 13 Auswirkungsprognose Projekt 14 „Umstrukturierung Fährdamm Gützkow“

Projektname: Umstrukturierung Fährdamm Gützkow			
Realisierungsraum: Gemeinde Gützkow			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wie wollen wasser- und landseitige Angebote verknüpfen. – Wir wollen wasserbezogene Infrastrukturen qualifizieren und ergänzen. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung eines 30 Meter langen Schwimmsteges – Errichtung eines Caravanstellplatzes mit ca. 80 Standplätze sowie einer Mehrzweckhalle – Errichtung eines Parkplatzes mit einer Kapazität von 30 bis 40 Stellplätzen – Modernisierung des Fährdamms 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Verlust/ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Modernisierung und Einrichtung von Infrastrukturbauten (Caravanstellplatz, Mehrzweckhalle, Parkplatz)	(o)	Ausschluss bzw. Minimierung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche im Zuge der Standortfestlegung für Infrastrukturbauten (Konzepterstellung in Abstimmung mit naturschutzfachlichen Belangen); Festlegung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
	– Temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Modernisierung des Fährdamms, Caravanstellplatz, Mehrzweckhalle, Parkplatz)	(o)	
	– langfristig dauerhafte Störung von Lebensräumen durch Camper und Badegäste	(o)	
Boden, Fläche	– Verlust/ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Modernisierung und Einrichtung von Infrastruktur (Caravanstellplatz, Mehrzweckhalle, Parkplatz)	(o)	
	– Temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Modernisierung des Fährdamms, Caravanstellplatz, Mehrzweckhalle, Parkplatz)	(o)	
Wasser	– Verlust/ Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Modernisierung und Einrichtung von Infrastruktur (Caravanstellplatz, Mehrzweckhalle, Parkplatz)	(o)	
	– Temporäre Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen (Modernisierung des Fährdamms, Caravanstellplatz, Mehrzweckhalle, Parkplatz)	(o)	
	– langfristig dauerhafte Störung des natürlichen Flusslaufs der Peene insb. durch Querbauten	(o)	
Klima/Luft	voraussichtlich keine	o	
Landschaft	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei nicht landschaftsgerechter Gestaltung möglich	(o)	Gewährleistung der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung; Festlegungen im Zuge der Detail-/ Genehmigungsplanung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Erholungsfunktion (Verbesserung der Erlebbarkeit von Landschaft) – Kapazitätserweiterung vorhandener Erholungsangebote (Vermeidung von Überlastung) 	+	

Projektname: Umstrukturierung Fährdamm Gützkow			
Realisierungsraum: Gemeinde Gützkow			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wie wollen wasser- und landseitige Angebote verknüpfen. – Wir wollen wasserbezogene Infrastrukturen qualifizieren und ergänzen. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung eines 30 Meter langen Schwimmsteges – Errichtung eines Caravanstellplatzes mit ca. 80 Standplätze sowie einer Mehrzweckhalle – Errichtung eines Parkplatzes mit einer Kapazität von 30 bis 40 Stellplätzen – Modernisierung des Fährdamms 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Kultur- und Sachgüter	– Ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen durch Baumaßnahmen	(o)	Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/ den Unteren Denkmalbehörden (vgl. Kap. 4.2) Eingriffsminimierung bei sorgfältigen Erdarbeiten zur frühzeitigen Erkennung von Bodendenkmälern
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine	o	

5.4.3 Vertieft geprüfte Projekte „Kulturlandschaft und Landnutzung

Tabelle 14: Auswirkungsprognose Projekt 19 „Blüten und Streuobst in der Naturpark-Region

Projektname: Blüten und Streuobst in der Naturpark-Region			
Realisierungsraum: Naturparkregion			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Strukturierende Landschaftselemente und Relikte historischer Nutzungsformen (u.a. Landwege, Alleen, Streuobst, Einzelbäume/Baumreihen, Hecken und Kopfweiden) sowie Wegraine schützen und erhalten, pflegen, neu anlegen, nachpflanzen – Biodiversität in der Agrarlandschaft erhöhen 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Ausweitung von Streuobstkartierungen zur Erfassung und Dokumentation des Bestands auf die gesamte Naturparkregion mit Bestimmung historischer Sorten im Altbaumbestand – Entwicklung von Angeboten mit Pflege- und Schnittkursen – Informationsveranstaltungen (Sortenbestimmung, blühende Gärten, Naturlager für Äpfel o.ä.) – Initiierung von Pflanzungen an diversen Standorten sowie Begleitung der Entwicklung und Pflege der Bestände – Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Obst – Kombination mit weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen wie z.B. Beweidung, Blühwiesen (Bienenweide), Insekten- und Bienen-freundliche Biotopflege – Ermittlung und Information von Eigentümern vorhandener Bestände – Projektleitung als Teilaufgabe einer dauerhaften Koordinierungsstelle (vgl. Projekt 17 (Leitprojekt)) 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung der Streuobstbestände im Naturpark als Lebensräume und wichtige Elemente im Biotopverbund – Sicherung der Biologischen Vielfalt 	+	
Boden, Fläche	Voraussichtlich keine	o	
Wasser	Voraussichtlich keine	o	
Klima/Luft	Voraussichtlich keine	o	
Landschaft	– Sicherung/ Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft	+	
Mensch	Voraussichtlich keine	o	
Kultur- und Sachgüter	– Erhalt und die Entwicklung der Streuobstbestände im Naturpark als kulturhistorisch und gesellschaftlich wertvolle Strukturelemente der Kulturlandschaft	+	
Wechselwirkungen	– Der Erhalt und die Entwicklung der Streuobstbestände im Naturpark als Lebensräume und wichtige Elemente im Biotopverbund (Schutzgut Arten und Lebensräume) führen zu einer Sicherung/ Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft (Schutzgüter Landschaft und Mensch) und dient dem Kulturlandschaftschutz (Schutzgut Kulturgüter und Sachgüter)	+	

5.4.4 Vertieft geprüfte Projekte „Wasserwirtschaft und Moor-Renaturierung“

Tabelle 15 Auswirkungsprognose Projekt 22 „Quellkuppe Trantow (Teilprojekt)“

Projektname: Quellkuppe Trantow (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Flächen n			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
– Anpassung Entwässerungssystem			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensräume – Erhalt/Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen, insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	– Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung	+	
Mensch	– Positive Auswirkung auf Naturtourismus	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	0	
Wechselwirkungen	– Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)	+	

Tabelle 16 Auswirkungsprognose Projekt 23 „Peenewiesen Sophienhof Ost (Teilprojekt)“

Projektname: Peenewiesen Sophienhof Ost (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Wald und Grünlandflächen südlich der Peene, östlich von Sophienhof			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
– Stilllegung Grabensystem, z.B. durch Verfüllung, Grabenverschlüsse o.ä.			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensgemeinschaften – Erhalt/Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	– Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	– Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung (Aufwertungseffekt durch Erhöhung des Natürlichkeitsgrades zumindest langfristig im Ergebnis der Renaturierung zu erwarten)	(+)	
Mensch	– Positive Auswirkungen auf Naturtourismus	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	0	
Wechselwirkungen	– Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)	+	

Tabelle 17 Auswirkungsprognose Projekt 24 „Alt Plestlin West/ Alt Plestlin Ost (Teilprojekt)“

Projektname: Alt Plestlin West/ Alt Plestlin Ost (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Flächen südlich der Peene, nördlich von Alt Plestlin			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung einer Machbarkeitsuntersuchung zur Verfüllung von Entwässerungsgräben und Reduzierung der Flächenentwässerung – Nach Machbarkeitsuntersuchung ggf. weiter Planung u. Vorbereitung des Vorhabens 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensgemeinschaften – Erhalt/Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen, insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung (Aufwertungseffekt durch Erhöhung des Natürlichkeitsgrades zumindest langfristig im Ergebnis der Renaturierung zu erwarten) 	(+)	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Positive Auswirkungen auf Naturtourismus 	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	0	
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) 	+	

Tabelle 18 Auswirkungsprognose Projekt 25 „Lüssower Wiesen (Teilprojekt)“

Projektname: Lüssower Wiesen (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Flächen an der Peene, südwestlich von Lüssow			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
– Stilllegung/Anpassung Grabensystem			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensgemeinschaften – Erhalt und Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	– Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	– Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung (Aufwertungseffekt durch Erhöhung des Natürlichkeitsgrades zumindest langfristig im Ergebnis der Renaturierung zu erwarten)	(+)	
Mensch	– Positive Auswirkungen auf Naturtourismus	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	0	
Wechselwirkungen	– Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)	+	

Tabelle 19 Auswirkungsprognose Projekt 26 „Quellkuppe Menzlin Ost (Teilprojekt)“

Projektname: Quellkuppe Menzlin Ost (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Flächen südöstlich von Menzlin, nördlich der Peene			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
– Verschluss von zwei Entwässerungsgräben, Vollflutsicherung			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensgemeinschaften – Erhalt/Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	– Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen, insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	– Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung (Aufwertungseffekt durch Erhöhung des Natürlichkeitsgrades zumindest langfristig im Ergebnis der Renaturierung zu erwarten)	(+)	
Mensch	– Positive Auswirkungen auf Naturtourismus	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	0	
Wechselwirkungen	– Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbilds durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)	+	

Tabelle 20 Auswirkungsprognose Projekt 27 „Polder Schanzenberg (Teilprojekt)“

Projektname: Polder Schanzenberg (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Grünlandpolder östlich von Anklam, südlich der Peene, östliche Teilfläche außerhalb des Naturparks			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
– Umgestaltung Entwässerungssystem			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Erhalt und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensgemeinschaften	+	
Boden, Fläche	– Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen, insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung von Stoffausträgen, insb. in angrenzende Gewässer – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	– Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung (Aufwertungseffekt durch Erhöhung des Natürlichkeitsgrades zumindest langfristig im Ergebnis der Renaturierung zu erwarten)	(+)	
Mensch	– Positive Auswirkungen auf Naturtourismus	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	0	
Wechselwirkungen	– Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)	+	

Tabelle 21 Auswirkungsprognose Projekt 28 „Peenewiesen Liepen-Priemen (Teilprojekt)“

Projektname: Peenewiesen Liepen-Priemen (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Flächen an der der Peene, nördlich von Liepen			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung von acht Grabenverbauen zur Peene (ggf. sechs weitere), zwei Grabenverbau im Hinterland, eine Grabenverfüllung, Rückbau einer Verrohrung 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensgemeinschaften – Erhalt/Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen, insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung von Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung (Aufwertungseffekt durch Erhöhung des Natürlichkeitsgrades zumindest langfristig im Ergebnis der Renaturierung zu erwarten) 	(+)	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Positive Auswirkungen auf Naturtourismus 	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	0	
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) 	+	

Tabelle 22 Auswirkungsprognose Projekt 29 „Fanggrabenschließung Peenetal bei Vorwerk (Teilprojekt)“

Projektname: Fanggrabenschließung Peenetal bei Vorwerk (Teilprojekt)			
Realisierungsraum: Naturpark, Flächen südlich der Peene bei Vorwerk			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Kaskadenförmige Anstauung der senkrecht zur Peene verlaufenden Gräben in Abhängigkeit um Gefälle – An geeigneten Stellen ggf. vollflächige Verfüllung der Gräben 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung moortypischer Arten und Lebensgemeinschaften – Erhalt/Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Unterbindung der fortschreitenden Moordegradierung, Erhalt und Aufwertung des Moorkörpers 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung (Aufwertungseffekt durch Erhöhung des Natürlichkeitsgrades zumindest langfristig im Ergebnis der Renaturierung zu erwarten) 	(+)	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Positive Auswirkungen auf Naturtourismus 	+	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	o	
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) 	+	

Tabelle 23 Auswirkungsprognose Projekt 30 „Hydrologische Optimierung im Anklamer Stadtbruch“

Projektname: Hydrologische Optimierung im Anklamer Stadtbruch			
Realisierungsraum: Naturpark, Anklamer Stadtbruch			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten. – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes. 			
Maßnahmen			
– Punktueller Verschluss / ggf. Teilverfüllung von Torfkanälen			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung hochwertiger Biotopflächen – Erhalt/Etablierung seltener Arten 	+	
Boden, Fläche	– Verminderung der Torfdegradierung und -zehrung	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen insb. in angrenzende Gewässer 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	– Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung	+	
Mensch	voraussichtlich keine	o	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	o	
Wechselwirkungen	– Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)	+	

Tabelle 24 Auswirkungsprognose Projekt 31 „Beispielhafte Umsetzung WRRL an Fließgewässern (Libnower Mühlbach)“

Projektname: Beispielhafte Umsetzung WRRL an Fließgewässern (Libnower Mühlbach)			
Realisierungsraum: Naturpark, Libnower Mühlbach ca. Station 5+100 bis 6+150			
Bezug zu Leitbild/ Leitlinien:			
<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Verbesserung der Wasserhaushaltssituation von Mooren durch Wasserrückhalt und Renaturierung von entwässerten Mooren und Feuchtgebieten – Renaturierung baulich veränderter Gewässer und Beseitigung morphologischer Defizite in der Fließgewässerstruktur – Erhalt der Gewässergüte und Verbesserung bei vorhandenen Beeinträchtigungen, Verbesserung der Gewässerqualität der Peene und der zuführenden Gewässer – Weiterführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt naturnaher Moore im Interesse des Klimaschutzes 			
Maßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> – Morphologische Umgestaltung des Gewässers – Rückbau von Wanderhindernissen – Verbesserung des Wasserrückhalts in der Niederung z.B. durch Verschluss von Entwässerungsgräben, Sohlanhebung o.ä. 			
Schutzgut	potenziell erhebliche Auswirkungen	Erheblichkeit	Abschichtung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit positiven Auswirkungen auf wandernde Fische und Wirbellose – Erhalt und Entwicklung hochwertiger Biotopflächen 	+	
Boden, Fläche	Voraussichtlich keine	o	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Fließgewässerstrukturgüte im betrachteten Gewässerabschnitt mit positiven Auswirkungen auf angrenzende Gewässerabschnitte – Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	o	
Landschaft	– Aufwertung des Landschaftsbildes durch Renaturierung baulicher Veränderungen und morphologischer Defizite	+	
Mensch	voraussichtlich keine	o	
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich keine	o	
Wechselwirkungen	– Aufwertung der Lebensraumfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) und des Landschaftsbildes durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)	+	

5.4.5 Alternativenprüfung

Alternativen können der Verzicht auf bestimmte Festlegungen (eventuell zugunsten anderer Festlegungen) oder räumliche Veränderungen sein (JACOBY 2005, S. 29). Als eine mögliche Alternative zur Umsetzung der in den vorangegangenen Kapiteln vertieft geprüften Projekte wird nachfolgend die Nullvariante betrachtet.

Nullvariante

Die Nullvariante wird für alle die Projekte aufgeführt, bei denen in der Auswirkungsprognose für ein oder mehrere Schutzgüter erheblich (positive oder negative) Auswirkungen prognostiziert wurden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die unter „Abschichtung“ angegebenen Hinweise berücksichtigt werden. Daher werden Projekte bzw. Schutzgüter, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass die Umsetzung des Projektes voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen führt, wenn die angegebenen Hinweise zur Abschichtung (Vermeidung/ Minimierung) beachtet werden, nicht weiter betrachtet.

Als Nullvariante wird die Nichtumsetzung des jeweiligen Projektes definiert.

Tabelle 25 Nullvariante bei Projekten mit potenziell erheblichen Auswirkungen - Touristische Entwicklung und Naherholung

Projekt	Erheblich betroffenes Schutzgut	Voraussichtliche Auswirkungen Nullvariante
Projekt 3: Naturpark-begleitende Radwege B110 und L263	Mensch [+]	Beibehaltung der aktuellen Erholungsnutzung/ -funktion
Projekt 4: Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow	Mensch [+]	Beibehaltung der aktuellen Erholungsnutzung/ -funktion
Projekt 5: Weg Liepen-Priemen	Mensch [+]	Beibehaltung der aktuellen Erholungsnutzung/ -funktion
Projekt 6: Radroute Peenetal	Mensch [+]	Beibehaltung der aktuellen Erholungsnutzung/ -funktion
Projekt 9: Dezentrale Infopunkte Naturpark und Tourismus	Kultur- und Sachgüter [+]	Beibehaltung des Status quo, langfristig Verfall bestehender denkmalgeschützter Bausubstanz
Projekt 10: Einheitliches Beschilderungssystem	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Beibehaltung des Status quo; langfristig Gefahr von Beeinträchtigungen durch un gelenkte touristische Nutzung
	Boden, Fläche [+]	
	Wasser [+]	
	Mensch [+]	
Projekt 13: E-Mobilität & Ladeinfrastruktur (Land)	Klima/Luft [+]	Langfristig Erhöhung der Luftschadstoffe durch PKW mit fossilen Kraftstoffen bei steigender Attraktivität der Naturparkregion
Projekt 14: Umstrukturierung Fährdamm Gützkow	Mensch [+]	Beibehaltung der aktuellen Erholungsnutzung/ -funktion

Tabelle 26: Nullvariante bei Projekten mit potenziell erheblichen Auswirkungen - Landnutzungen und Kulturlandschaft

Projekt	Erheblich betroffenes Schutzgut	Voraussichtliche Auswirkungen Nullvariante
Projekt 19: Blüten und Streuobst in der Naturpark-Re- gion	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Beibehaltung des Status quo bzw. Gefahr des weiteren Rückgangs von Streuobstbeständen
	Landschaft [+]	
	Kultur- und Sachgüter [+]	

Tabelle 27 Nullvariante bei Projekten mit potenziell erheblichen Auswirkungen - Wasserwirtschaft und Moor-Renaturierung

Projekt	Erheblich betroffenes Schutzgut	Voraussichtliche Auswirkungen Nullvariante
Projekt 22: Quellkuppe Trantow (Teilprojekt)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Klima/Luft [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
Projekt 23: Peenewiesen So- pienthof Ost (Teilpro- jekt)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Klima/Luft [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
Projekt 24: Alt Plestlin West/Alt Plestlin Ost (Teilpro- jekt)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und Artenvielfalt
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Klima/Luft [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe

Projekt	Erheblich betroffenes Schutzgut	Voraussichtliche Auswirkungen Nullvariante
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
Projekt 26: Lüssower Wiesen (Teilprojekt)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Klima/Luft [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
Projekt 26: Quellkuppe Menzlin Ost (Teilprojekt)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Luft/Klima [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
Projekt 27: Polder Schanzenberg (Teilprojekt)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Luft/Klima [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
Projekt 28: Peenewiesen Liepen-Priemen (Teilprojekt)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Luft/Klima [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt

Projekt	Erheblich betroffenes Schutzgut	Voraussichtliche Auswirkungen Nullvariante
Projekt 29: Fanggrabenschließung Peenetal bei Vorwerk (Teilprojekt)	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Luft/Klima [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
	Mensch [+]	Beibehaltung des Status quo
Projekt 30: Hydrologische Optimierung im Anklamer Stadtbruch	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt Verlust hochwertiger Biotopflächen
	Boden, Fläche [+]	Beeinträchtigung natürlicher Bodenverhältnisse durch anhaltende Moordegradierung
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser aus entwässerten Mooren
	Klima/Luft [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Verlust der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe
Projekt 31: Beispielhafte Umsetzung WRRL an Fließgewässern (Liebnower Mühlbach)	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt [+]	Rückgang moortypischer Lebensgemeinschaften und der Artenvielfalt Verlust hochwertiger Biotopflächen
	Wasser [+]	Beeinträchtigung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen
	Klima/Luft [+]	CO ₂ -Freisetzung aus entwässerten Mooren
	Landschaft [+]	Beibehaltung des Status quo

Weitere Alternativen

Die Notwendigkeit einer Prüfung weiterer Alternativen ergibt sich in der Regel nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind: „Ein Grund für die Prüfung von Alternativen ist die Suche nach Möglichkeiten, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen eines vorgelegten Plans oder Programms verringert oder verhindert werden können. Obgleich dies in der Richtlinie [2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme] nicht vorgeschrieben ist, sollte der endgültige Entwurf des Plans oder Programms im Idealfall derjenige sein, mit dem die in Artikel 1 genannten Ziele am besten erreicht werden können. Der Zweck dieses Absatzes wird nicht erfüllt, wenn für die Prüfung bewusst Alternativen mit weit negativeren Auswirkungen ausgewählt werden, um den Plan- oder Programm-entwurf zu fördern“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, S. 30).

Die Prüfung der Projekte hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit wurde fortlaufend in den Bearbeitungsprozess des Naturparkplans integriert. **Die Alternativenprüfung war insofern bereits immanenter Bestandteil der Naturparkplanung.** Unter Beachtung der unter

„Abschichtung“ angegebenen Hinweise können daher erhebliche Beeinträchtigungen durch Projekte des Naturparkplans „Flusslandschaft Peenetal“ ausgeschlossen werden.

Insgesamt gab es nur wenige Projekte, bei denen während des Bearbeitungsprozesses potenziell erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern des UVP-Rechts festgestellt wurden. Bei diesen Projekten wurden Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowohl in die Projektsteckbriefe des Naturparkplans als auch unter „Hinweise zur Abschichtung“ in der vorliegenden SUP aufgenommen, um die potenziellen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

5.4.6 Monitoring

Gemäß §45 UVPG sind Aussagen zur Überwachung von nicht vorhergesehenen Umweltauswirkungen zu treffen (Monitoring). Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Sie sollen als Grundlage für geeignete Abhilfemaßnahmen dienen (vgl. hierzu ausführlich u. a. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, RETTERMAYER 2004, BFN 2005).

Dementsprechend sollte der Schwerpunkt des Monitorings auf den in der Umweltprüfung ermittelten potenziell negativen Umweltauswirkungen liegen. Monitoringmaßnahmen dienen außerdem der Begegnung unvorhergesehener Auswirkungen auf die Umwelt. In bestimmten Fällen können Überwachungsmaßnahmen sinnvoll sein, obwohl (erheblich) positive Auswirkungen prognostiziert werden. Dies kann dann eintreten, wenn sich die positiven Umweltauswirkungen nicht oder nicht in erhofftem Maße einstellen und zu unvorhergesehenen negativen Umweltauswirkungen führen können (IMPEL Network 2003 in RETTERMAYER 2004, S. 33).

Grundsätzlich sollen bestehende Überwachungssysteme genutzt werden, um kontinuierlich den Zustand der Umweltmedien innerhalb des Untersuchungsraumes zu überwachen. Insbesondere sind zu nennen (vgl. LUNG M-V 2009):

- Überwachung der Arten und des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume gemäß Fauna-Flora-Habitat-RL- FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Monitoring zum Zustand der Wasserkörper und der Schutzgebiete gemäß Wasser-Rahmenrichtlinie – WRRL 200/60/EWG
- Bericht über die Wirksamkeit der Luftqualitätsrahmen-Richtlinie 96/62/EG
- Bericht über die praktische Durchführung Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG
- Bodenmonitoringprogramme des Landes (Bodendauerbeobachtung, Moorstandortkatalog, Landesaufnahme)

Zusätzlich werden nachfolgend zu bestimmten Projekten mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter weitere Hinweise zum Monitoring gegeben. Dabei wird ebenfalls das Prinzip der Abschichtung zwischen den einzelnen Planungsebenen beachtet. Danach können die Überwachungsmaßnahmen für übergeordnete Programme auf solche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die auf nachfolgenden Planungsebenen

nicht betrachtet werden. Diesem Grundsatz entsprechend werden in der nachfolgenden Tabelle überwiegend Hinweise für nachgeordnete Planungsstufen gegeben, da alle im Naturpark vorgeschlagenen Projekte für ihre Umsetzung weiterer Planungsschritte bedürfen.

Tabelle 28 Hinweise zum Monitoring für Projekte mit potenziell nachteiligen Auswirkungen für Schutzgüter

Projekt	Potenziell nachteilige Auswirkungen, die ein Monitoring erfordern	Hinweise zum Monitoring
Projekt 3: Naturpark-begleitende Radwege B 110 und L 263	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – ggf. Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen	Frühzeitige Einbeziehung des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege/ der Unteren Denkmalbehörde auch hinsichtlich der eventuellen Notwendigkeit von Monitoringmaßnahmen
Projekt 4: Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow		
Projekt 5: Weg Liepen – Priemen		
Projekt 6: Radroute Peenetal		
Projekt 13: E-Mobilität & Ladeinfrastruktur (Land)		
Projekt 14: Umstrukturierung Fährdamm Gützkow		

Für folgende Projekte sollten nach der Umsetzung Erfolgskontrollen hinsichtlich der prognostizierten erheblich positiven Auswirkungen durchgeführt werden, wobei auch hier genaue Festlegungen erst auf nachgeordneten Planungsebenen möglich sind:

Tabelle 29 *Projekte, bei denen Erfolgskontrollen sinnvoll sind*

Projekt	Hinweise zum Monitoring
Projekt 10: Einheitliches Beschilderungssystem	– ggf. Anpassung der Lenkung des landseitigen Tourismus
Projekt 19: Blüten und Streuobst in der Naturpark-Region	– Monitoring ist Bestandteil des Projekts
Projekt 22: Quellkuppe Trantow (Teilprojekt) Projekt 23: Peenewiesen Sophienhof Ost (Teilprojekt) Projekt 24: Alt Plestlin West/Alt Plestlin Ost (Teilprojekt) Projekt 25: Lüssower Wiesen (Teilprojekt) Projekt 26: Quellkuppe Menzlin Ost (Teilprojekt) Projekt 27: Polder Schanzenberg (Teilprojekt) Projekt 28: Peenewiesen Liepen – Priemen (Teilprojekt) Projekt 29: Fanggrabenschließung Peenetal bei Vorwerk (Teilprojekt)	– Erfolgskontrollen nach Umsetzung (Festlegung im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung)
Projekt 30: Hydrologische Optimierung im Anklamer Stadtbruch	– Erfolgskontrollen nach Umsetzung (Festlegung im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung)
Projekt 31: Beispielhafte Umsetzung WRRL an Fließgewässern (Liebnower Mühlbach)	– Monitoring ist Bestandteil des Projekts

6 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dokumentiert die Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Naturparkplan „Flusslandschaft Peenetal“. Die rechtliche Notwendigkeit zur Durchführung einer SUP für den Naturparkplan ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V). Demnach müssen Naturparkpläne nach § 3 Nr. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden.

Die Dokumentation der SUP gliedert sich in folgende Hauptbestandteile:

- Kurzdarstellung der Inhalte und wesentlichen Ziele des Naturparkplans
- Erläuterung des Untersuchungsrahmens
- Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter
- Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Naturparkplans auf die Schutzgüter gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit der Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde die Bestandsaufnahme des Naturparkplans um die noch fehlenden Schutzgüter gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt. Die Bestandsaufnahme zu den anderen Schutzgütern des UVPG (Arten, Lebensräume und Biologische Vielfalt, Landschaft, Klima/Luft, Wasser sowie Boden und Fläche) erfolgte bereits ausführlich im Naturparkplan.

Kernstück der Dokumentation bildet die Auswirkungsprognose der Festsetzungen des Naturparkplans auf die Schutzgüter nach UVPG. Dabei wurde entsprechend dem Konkretisierungsgrad der Festsetzungen und Empfehlungen des Naturparkplans hinsichtlich der Prüftiefe differenziert vorgegangen. Die vertiefte Auswirkungsprognose nach einem festgelegten Prüfschema konzentriert sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die konkreten Projektvorschläge. Dies wird folgendermaßen begründet:

Der Planungsteil des Naturparkplans setzt sich aus einem übergeordneten Zielsystem (Band I) und daraus abgeleiteten Projekten (Band III) zusammen. Die grundlegenden Entwicklungsziele sind auf dieser Planungsebene noch sehr allgemein und abstrakt formuliert, so dass die Ableitung konkreter Auswirkungen überwiegend nicht möglich ist, insbesondere aufgrund fehlender räumlicher und quantifizierender Angaben. Das Zielsystem des Naturparkplans verfolgt das Grundziel einer nachhaltigen Entwicklung aller in der Naturparkregion relevanten Raumnutzungen und berücksichtigt daher auch alle Umweltbelange. Die schutzgutbezogenen Ziele können somit als Umweltqualitätsziele betrachtet werden. Die nutzungsbezogenen Ziele sind ausdrücklich einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet und dürfen den schutzgutbezogenen Zielen nicht entgegenstehen. Gleichzeitig

dienen die im Weiteren entwickelten Projektvorschläge der Umsetzung der ausgesprochenen Ziele. Die für die Umsetzung der Projekte prognostizierten Auswirkungen geben daher gleichzeitig Aussagen über die Auswirkungen der Ziele.

Bewertungsmaßstab für die Auswirkungsprognose war der Zustand des jeweils betrachteten Schutzgutes ohne Umsetzung der im Naturparkplan vorgeschlagenen Projekte. Für die Bewertung der Erheblichkeit wurde eine fünfstufige Einschätzung zugrunde gelegt:

- + : Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu erheblich positiven Auswirkungen
- (+): Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu erheblich positiven Auswirkungen, wenn die Hinweise für nachgeordnete Genehmigungsverfahren beachtet werden
- o : Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen
- (o): Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen, wenn die angegebenen Hinweise zur Vermeidung/ Minimierung beachtet werden
- : Umsetzung des Projektes führt voraussichtlich zu erheblich negativen Auswirkungen

Das Ergebnis der detaillierten Auswirkungsprognose zeigt, dass durch die Umsetzung der Projekte des Naturparkplans **überwiegend erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG** zu erwarten sind. **Voraussetzung ist dabei, dass die angegebenen Hinweise zur Abschichtung Beachtung finden.**

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Auswirkungsprognose festgestellt werden, dass durch die Festsetzungen und Empfehlungen des Naturparkplans nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu rechnen ist, wenn auf den nachgeordneten Planungsstufen die angegebenen Hinweise zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen beachtet werden.

7 Quellenverzeichnis

BFN/BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005):

Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 9. September 2005 in Leipzig. http://www.grueneso-val.de/fileadmin/MDb/documents/0312_lp_sup.pdf (letzter Zugriff: 6.7.2006).

FELDMANN, L. (1997):

Die Strategische Umweltprüfung (SUP). Der Richtlinienvorschlag. In: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen u. UVP-Förderverein e.V. (Hrsg.): Die UVP für Pläne und Programme. Eine Chance zur Weiterentwicklung von Planungsinstrumenten? S. 16-23. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

FISCHER-HÜFTLE, P. (1997):

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen. *Natur und Landschaft* 72 (5): 239 - 244.

GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. (2005):

UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag. Heidelberg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - GENERALDIREKTION UMWELT (2003):

Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.

IÖR/ECOLOGIC/ Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V./ Institut für Internationale und Europäische Umweltpolitik (2005):

Beitrag naturschutzpolitischer Instrumente zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme - Endbericht des F+E-Vorhabens FKZ 803 82 010 des Bundesamtes für Naturschutz: „Flächeninanspruchnahme – naturschutzpolitische Strategien, Instrumente und Maßnahmen“ Teilvorhaben: Status-Quo-Analyse, Teil 1. Dresden & Berlin.

JACOBY, C. (2006):

SUP in der Raumordnung: Positionen und Praxishinweise von ARL und MKRO. UVP-report 19 (1): 26 - 30.

KOCH, M. (2006):

Abschichtung: Mittel zur effizienten und schlanken Umweltprüfung. Zwischenbericht eines Forschungsvorhabens zur Umsetzung der EU-Richtlinie. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 38 (6): 172 - 176.

LIPP, T. (2004):

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Anwendung und Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröffentlichtes Vortragsskript.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2007):

Dokumentation der SUP für den GLRP Mittleres Mecklenburg/ Rostock. Güstrow.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008a):

Dokumentation der SUP für den Naturparkplan „Am Stettiner Haff“. Güstrow.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008b):

Dokumentation der SUP für den GLRP Westmecklenburg. Güstrow.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009):

Fachinformationen, Umweltanalytik. http://www.lung.mv-regierung.de//insite/cms/umwelt/portal_umweltanalytik/analytik (letzter Zugriff 18.2.2009).

MEID/MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V). Schwerin.

REGENER, M.; HEILAND, S.; MOORFELD, M.; WEIDENBACHER, S. & VALLÉE, D. (2006):

Umweltprüfung von Regionalplänen. Ein Prüfkonzept am Beispiel der Region Stuttgart. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 192 – 200.

RETTERMAYER, M. (2004):

Monitoring gemäß SUP-Richtlinie in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Diplomarbeit im Fachbereich Architektur/ Raum- und Umweltplanung/ Bauingenieurwesen, Studiengang Raum- und Umweltplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern.

SPORBECK, O., BALLA, S., BORKENHAGEN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (1997):

Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung der Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Bonn.

8 Anlage 1

Die Umsetzung der in den NP-Plan aufgenommenen Projekte setzt gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsabläufe einschließlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange voraus. Die Genehmigungsabläufe sind verantwortlich durch die jeweiligen Projektträger zu gewährleisten. Zur Unterstützung werden wesentliche Hinweise, die von den Stellungnehmern zu Genehmigungsabläufen gegeben wurden, nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben.

Tabelle 30 Im Rahmen der Beteiligung von behördlichen Stellungnehmern zu Genehmigungsabläufen gegebene Hinweise

Landesforst Mecklenburg -Vorpommern

Von Projektvorschlägen im Band III des Naturparkplans können Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) betroffen sein. Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs. Im Rahmen konkreter Maßnahmen muss über hinaus eine exakte Feststellung der Waldbetroffenheit im Einzelfall beurteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme von Waldfläche und eine damit verbundene Rodung oder Nutzungsartenänderung (Waldumwandlung) entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig ist. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen wie insbesondere Leitungsschneisen.

Waldbetroffenheit kann sich durch direkte Vorhaben wie beispielsweise die Wiedervernässung von Mooren, die Renaturierung von Gewässerabschnitten, die Landschafts- und Biotoppflege oder durch Bautätigkeiten ergeben. Waldbetroffenheit kann sich durch direkte Vorhaben wie beispielsweise Wiedervernässung von Mooren, Renaturierung von Gewässerabschnitten, Landschafts- und Biotoppflege oder Bautätigkeiten ergeben.

Dabei ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme von Waldfläche und einer damit verbundenen Nutzungsartenänderung (Waldumwandlung) entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig ist. Im Verfahren ist es erforderlich, dass bei Waldinanspruchnahme – unabhängig von der naturschutzrechtlichen Darstellung - eine Waldbilanz vorzulegen ist. Diese muss die Inanspruchnahme von Waldfläche und deren Ersatz enthalten. Dabei ist getrennt aufzuführen, ob eine Waldfläche dauerhaft oder nur vorübergehend, beispielsweise als Lagerplatz oder dergleichen, in Anspruch genommen wird. Als Waldflächen nach LWaldG gelten auch bereits die an Gewässern häufig vorkommenden Sukzessionsflächen mit Naturverjüngung von Baum- und Straucharten. Dabei ist der aktuelle Zustand der Waldfläche vor Ort unabhängig von ggf. festgestellten Rückbaumaßnahmen ausschlaggebend.

Auch Empfehlungen zur Neuwaldbildung und Landschaftsgestaltung, die Nutzung von Wäldern im Rahmen von Erholungs- und Tourismuskonzepten oder ähnliches Wälder, können walddrechtliche und forstwirtschaftliche Belange tangieren.

Bei Realisierung von Projektvorschlägen mit Waldbezug ist die Forstbehörde anzuhören. Auf Basis von § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die Waldflächen nach der Definition des § 2 LWaldG beanspruchen oder sich auf diese auswirken, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist das jeweils zuständige Forstamt als Vertreter öffentlicher waldbezogener Belange aber auch als möglicher Berater oder Partner frühzeitig über konkrete Planungen zu informieren und im Verfahren der Projektvorbereitung und -umsetzung konsequent einzubeziehen.

Die im Entwurf angeführten Planungen und Projektvorschläge sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht flächenkonkret räumlich verortet. Eine flächenkonkrete forstbehördliche Bewertung ist daher erst bei Vorlage von detaillierten („flurstücks- und größe-scharfen“) Planungsunterlagen zu den Einzelmaßnahmen möglich. In der weiteren Planungs- und Umsetzungsphase sollten bei möglicher Waldbetroffenheit die Forstbehörde sowie die betroffenen Waldbesitzer frühzeitig einbezogen werden. Dies gilt auch für Gutachten oder Untersuchungen, wie z.B. für Arbeiten zu Felderhebungen in den Waldflächen. Sollte dazu eine Befahrung von Waldflächen erforderlich sein, so bedarf es hierzu einer Waldfahrgenehmigung gemäß § 28 (4) LWaldG. Diese ist bei dem örtlich zuständigen Forstamt bzw. bei der Zentrale der Landesforstanstalt (wenn mehrere Forstamtsbereiche betroffen sind) zu beantragen.

Bei der Überführung verbuschter Flächen in die Pflege durch Entkusseln inklusive Stubben fräsen und Materialentnahme kann es sich um ersteinrichtende Maßnahmen handeln, die als Waldumwandlung nach § 15 LWaldG einer vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen der Waldweide ist zu berücksichtigen, dass das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren in abgegrenzten Waldstücken oder in besonderen Gehegen nach § 29 LWaldG der Zustimmung des Waldbesitzers und der Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf. Bei den Maßnahmen zur Entwicklung von Waldsteppen-Lebensräumen mit stärkeren Auffichtungen handelt es sich möglicherweise um Waldumwandlungen oder genehmigungspflichtige Kahlhiebe, die nach § 15 LWaldG bzw. § 13 LWaldG einer vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen.

Bei den genannten Maßnahmen ist die Forstbehörde frühzeitig zu beteiligen.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

"Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee. Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sind die Wasser- und Bodenverbände entsprechend zuständig.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald bzw. Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde anzuzeigen (§ 82 LWaG).

In der Naturparkregion befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft zahlreiche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen. In der weiteren Planung sind diese zu berücksichtigen. Zukünftige Projekte und Detailplanungen dürfen die volle Ausnutzung der genehmigten Anlagen und Betriebe nicht einschränken.